



Beurteilungen

Countdown: Die Uhr tickt!



**Noch 21 Monate
bis zur Landtagswahl**

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568 E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Margret Dichter (VRinLG); Dr. Einhard Franke (DAG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Markus Hartmann (StA); Stephanie Kerker (StAin); Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG); Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG); Manfred Wucherpfennig (VRLG). E-Mail: rista@drb-nrw.de

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
VVA Kommunikation GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de Anzeigenleitung: Petra Hannen, Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507, Anzeigentarif Nr. 19 Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854, Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.
Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.
Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.
Titelbild: entnommen RiStA 5/1980

INHALT

	Editorial	3
drb intern	Aus der Arbeit des Landesvorstandes	4
	Tagesordnung der Landesvertreterversammlung	4
	Versicherung inklusive	5
	Wir über uns	19
titelthema	Dienstliche Beurteilung	6
	Leitsätze der Rechtsprechung	7
	Text der Beurteilungs-AV 2005	8
	Beurteilungsspiegel	9
	Erster Praxistest der neuen AV	12
	Beurteilungen als rituelle Selbstfälschung	13
	Highlight im Justizalltag: Die Amtseinführung	14
	Wozu noch Zeugnisse	15
beruf aktuell	Ergebnisse der StA-Wahlen	16
recht heute	Richtervorbehalt und Eildienst	16
	Neuregelung des Versorgungsausgleichs	20
gauger preis	Ehrung für Dr. Martin Gauger und Gunter Demnig	17
europa	Überwachung von Bewährungsstrafen	22
	Effektiverer Rechtsschutz	22
Impressum		2

Regelbeurteilung 2009

Liebe Leserin, liebe Leser,

die Beurteilung für Richter, insbesondere die Regelbeurteilung 2009, die nach der Beurteilungs-AV zum 2. 1. 2009 fällig wird, bildet den Schwerpunkt des vorliegenden Heftes. Mit der Regelbeurteilung 2009 kommt erstmals die neue Beurteilungs-AV von Juli 2005 umfassend zur Anwendung.

Gegenüber der früheren Beurteilungs-AV haben sich einige beachtliche Änderungen ergeben. So ist schon die Altersgrenze gegenüber der früheren AV auf Richter bis zur Vollendung des 55-Lebensjahres erweitert worden (vorher 50 Jahre), sodass nunmehr alle Richter ab dem Geburtsjahrgang 1954 und jünger beurteilt werden (der Jahrgang 1954 ist bei der letzten Regelbeurteilung im Januar 2005 einbezogen worden, um eine Beurteilungslücke zu vermeiden). Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Antrag von einer weiteren Regelbeurteilung auszunehmen.

Inhaltlich muss sich die Beurteilung an die in den Anforderungsprofilen definierten Kriterien des ausgeübten Amtes halten. Dabei hat sie sich zu folgenden Hauptmerkmalen zu äußern:

- Sach- und Fachkompetenz
- Persönliche Kompetenz
- Soziale Kompetenz
- Führungs- und Leitungskompetenz.

Den jeweiligen Hauptmerkmalen sind in den Anforderungsprofilen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes NRW Kriterien zugeordnet, auf die an anderer Stelle in diesem Heft eingegangen wird. Nach Maßgabe der RV handelt es sich bei den Kriterien um beispielhafte Erscheinungsformen, die weder abschließend noch gar verbindlich im Sinne einer abzuarbeitenden Prüfliste sind. Daher wird man die Anforderungsprofile dahingehend relativieren müssen, dass diese durchweg nur annäherungsweise mit unterschiedlicher Ausprägung erreicht werden.

Die Beurteilung schließt mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen (sog. Gesamtnote) ab. Bei der Regelbeurteilung wird anders als bei der sog. Anlassbeurteilung keine Eignungsnote vergeben, da sie keine konkrete Stellenänderung beabsichtigt. Sie dient der Objektivierung von Leistungen und damit der Chancengleichheit, weil sie die Möglichkeit von reinen Zweckbeurteilungen oder gar Gefälligkeitsbeurteilungen anlässlich von Bewerbungen einschränkt und damit das Leistungsbild ins-

besondere auch für den Präsidialrat als Mitbestimmungsorgan kontrollierbarer werden lässt. Gleichwohl kommt der Regelbeurteilung auch im Hinblick auf eine weitere Förderung besondere Bedeutung zu. Es entspricht anerkannten Beförderungsgrundsätzen zum Leistungsprinzip, dass bei aktuell gleicher Leistungsbeurteilung sich das Prinzip der Bestenauslese in der Berücksichtigung der besseren Leistungsentwicklung verwirklicht. Demgemäß ist auch nach den Beförderungsgrundsätzen des Präsidialrats dem Bewerber der Vorzug zu geben, der die aktuelle Leistungsbeurteilung länger als der Mitbewerber hat. Dabei kommt es darauf an, vergleichbare Zeiträume feststellen zu können. Bei der Regelbeurteilung stehen sich die Beurteilungen späterer Bewerber zeitgleich gegenüber, so dass die Regelbeurteilung ein maßgeblicher Eckpfeiler für die Überprüfung der Leistungsentwicklung ist. Entsprechend ist auch in der Vergangenheit bei einer Vielzahl von Beförderungsvorgängen verfahren worden.

Lassen Sie mich abschließend noch einige Worte zur Transparenz der Beurteilung sagen.

Die Beurteilungs-AV sieht vor, dass dem zu Beurteilenden der Entwurf der beabsichtigten Beurteilung zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben ist. Verbindlich ist damit ein Beurteilungsgespräch mit dem Dienstvorgesetzten nicht vorgesehen. In der Vergangenheit haben die Beurteilten im Regelfall von der Möglichkeit eines Gesprächs keinen Gebrauch gemacht. Ich würde aber jedem empfehlen, die Gelegenheit zur mündlichen Erörterung wahrzunehmen, um kritische Punkte im unmittelbaren Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten zu erörtern und die konkreten Erkenntnisgrundlagen des Dienstvorgesetzten zu erfragen. Dies dürfte im besonderen Maße zum Verständnis dessen beitragen, was in der Beurteilung steht und stehen muss.

Nutzen Sie deshalb Ihre Möglichkeit und wählen Sie die Rücksprache mit dem Dienstvorgesetzten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Aus der Arbeit des Vorstandes

Reform des Landesrichtergesetzes

Der Deutsche Richterbund – NRW – hatte schon in der letzten Legislaturperiode bei den Landtagsparteien reklamiert, dass für die Erweiterung der Mitbestimmung für Richter und Staatsanwälte im Landesrichtergesetz die Zeit reif sei. Anfang des Jahres ist dies auch an die Justizministerin in einem Schreiben nochmals herangetragen worden.

Die Einsicht der Parteien wurde bei den Gesprächen im Landtag mit den Politikern aller Fraktionen am 4. 6. 2008 deutlich. Das Ministerium wollte noch in diesem Sommer einen Gesetzentwurf ins Parlament einbringen. Langsam drängt jetzt auch die Zeit.

Besoldung steht im Vordergrund

Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte war erneut Hauptgegenstand der Vorstandssitzung am 9. 6. 2008 in Hamm. Sie wird das Thema des Protesttages, den der Richterbund als Fortsetzung der Aktionen in den Jahren 2006 (in 10 Städten Protest-Stände mit Luftballons und Sitzungen an einem Samstag) und 2007 (Demonstration von über 1300 Richtern und Staatsanwälten mit Diskussion in Düsseldorf und

anschließendem Marsch zum Landtag) für den kommenden Oktober plant. Der Deutsche Richterbund in Berlin hat ein Kienbaum-Gutachten zur Besoldung im Vergleich zu Einkommen in der Wirtschaft und in Anwaltskanzleien eingeholt, das in Kürze vorgestellt wird. Danach wird, wie bereits durchgesichert ist, die Einkommensschere immer größer. Dies wird auch bei den Assessment-Terminen deutlich, bei denen sich immer weniger qualifizierte Juristen um eine Einstellung in den Staatsdienst als Richter und Staatsanwälte bewerben.

Zum Thema Besoldung fand auch am 29. 5. 2008 ein Abstimmungs-Gespräch zwischen Mitgliedern der Vorstände des Richterbundes und des Bundes der Verwaltungsrichter (BDVR) in NRW statt, für dessen Zusammenschluss mit dem DRB leider noch immer keine Wege gefunden werden können.

Wegen der immer größer werdenden Verschiebungen zwischen den (Fürsorge-) Pflichten des Staates und den (Treue-) Pflichten der Staatsdiener steht die Vormittagsveranstaltung der LVV am 14. Oktober 2008 in Bensberg unter dem Diskussions-Thema „Streikrecht für Beamte“.

Gespräche mit den Landtags-Parteien

Großes Verständnis – wenig Hilfe

Am 4. Juni 2008 führte der Geschäftsführende Vorstand Gespräche mit den vier im Landtag NRW vertretenden Parteien, um die politische Lage zu Fragen der Belastung der Justiz und der Besoldung und zu allgemeinen politisch-juristischen Themen zu sondieren.

Gesprächspartner waren bei der CDU der Sprecher der Landtagsfraktion Harald Giebels sowie die MdL Peter Preuß und Olaf Lehne und der parlamentarische Geschäftsführer Peter Biesenbach, bei der SPD der rechtspolitische Sprecher Frank Sichau und die MdL Dr. Anna Boos und Thomas Kutschat, bei der FDP der Vorsitzende des Rechtsausschusses Dr. Robert Orth, bei den Grünen die rechts- und innenpolitische Sprecherin Monika Düker.

Der Landesvorsitzende Jens Gnisa machte deutlich, dass die Staatsanwälte und

Gute Nachricht

Alle Parteien waren sich einig, noch in dieser Legislaturperiode das LRIG zu verbessern und insbesondere den Staatsanwalts-Rat bei den einzelnen Staatsanwaltschaften zu installieren.

Richter im Lande mit der augenblicklichen Situation sowohl bei der Belastung wie auch bei der Besoldung – höflich formuliert – außerordentlich unzufrieden sind und auch nicht zufrieden sein können. Denn im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie Bayern und Niedersachsen hat die Landesregierung NRW bisher noch kein Zeichen gegeben, dass sie die Ergebnisse der Pebby-Untersuchungen anerkennt und Lösungen sucht, um von der Überlast von 117 % bei den richterlichen und

Tagesordnung

der Landesvertreterversammlung
am 14. Oktober 2008, 10 h,
in Bensberg Kardinal-Schulte-Haus,
Overather Str. 51 – 53,
51429 Bergisch Gladbach

- 1) Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes
- 2) Satzungsänderung
- 3) Umbenennung des Verbandes
- 4) Beitragsanpassung
- 5) Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter-innen der Bezirksgruppen am 13. Oktober 2008
- 6) Kassenbericht
- 7) Bericht der Kassenprüfer
- 8) Entlastung des Vorstands
- 9) Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2008
- 10) Haushalt 2009
- 11) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der 5 Staatsanwaltsvertreter-innen im Gesamtvorstand
- 12) Denkzeit2008
- 13) Amtsrichtertag
- 14) Staatsanwaltsfragen
- 15) Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (RiStA)
- 16) Verschiedenes.

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

123 % bei den staatsanwaltlichen Dienstgeschäften in NRW herunterzukommen. Die Pebby-Vorgaben aus dem Jahre 2003 sind auf Bundesebene erstellt, sodass schon erwartet werden kann, dass sich auch das Land NRW an die eigenen Vorgaben hält und diese Werte durch Personaleinstellungen umsetzt. Ein geringfügiger Rückgang von Eingangszahlen im Jahre 2005/2006 in einigen Bereichen kann kein Maßstab sein, um das „Fließband auf Dauerstress“ weiterlaufen zu lassen, zumal

auch in den (vorübergehend?) rückläufigen Bereichen die Belastung immer noch über 100 % beträgt. Von daher sind Äußerungen von JMin Roswitha Müller-Piepenkötter und von dem Rechtsausschuss-Vorsitzenden Dr. Orth, dass die Justiz personell „auskömmlich“ besetzt sei, mit der Fürsorgepflicht der Politiker, insbesondere eines Dienstherrn, nicht vereinbar. Dies gilt auch in punkto Besoldung. Denn für die Abkopplung der Beamten- und Richter Gehälter von den Einkommen im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes gibt es keine stichhaltigen Gründe. Durch Besoldungskürzungen und die Verschiebungen der Besoldungsanpassungen ist es in den letzten Jahren zu einem Verlust von 8 % Gehalt allein durch die Inflation gekommen. Die Versuche der Parteien, diese Entscheidungen durch die Notwendigkeit der Stützung der WestLB und der Beseitigung der schlimmen Verhältnisse im Justizvollzugsdienst zu rechtfertigen, lassen es nicht zu, das Staats-Minus auf Kosten und Konten der nicht streikberechtigten Mitarbeiter des Landes zu verlagern.

Die Vorrangigkeit des auch vom Richterbund als notwendig anerkannten Schuldenabbaus (bis 2010 geplant) muss dort seine

Grenze haben, wo der Staat verfassungswidrige Verhältnisse schafft, wie sie der Richterbund durch das Hahn-Gutachten belegt hat.

Der Richterbundsvorsitzende machte daher deutlich, dass zurzeit jede Perspektive fehlt, wann die unhaltbaren Zustände ein Ende finden. Denn Sparen auf Kosten anderer kann auch für Politiker spätestens dann keine Lösung sein, wenn es zum offenen Rechtsbruch kommt. Die Forderungen von 8 % mehr Gehalt und Wiederherstellung der Weihnachtsgeldzahlung von 100 %, die der Richterbund zusammen mit den anderen Arbeitnehmervertretungen erhebt, und die Wiederabschaffung der vor Jahren bei

der R-Besoldung vorgeschalteten zwei Altersstufen, sind das Mindeste, um wenigstens den Willen des Landtages sichtbar zu machen, dass die Richter und Staatsanwälte nicht regelmäßig leer ausgehen sollen. Diese Tendenz besteht seit Jahren. Denn mit der jetzt zum 1. 7. 2008 vorgenommenen Gehaltserhöhung von 2,9 % liegt die davor vorgenommene Erhöhung (von 1 %) nun schon vier Jahre zurück.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Politiker bei der Haushaltsaufstellung für 2009 bei dem jetzt erklärten Verständnis für unsere Situation auch die Notwendigkeit sehen, die finanzielle und die Belastungs-Situation zu verbessern.

Presseerklärungen im Internet

(www.drb-nrw.de)

Der Richterbund NRW hat sich in den letzten Wochen wieder mehrfach an die Öffentlichkeit gewandt, so u.a. mit

... der Presseerklärung vom 11. Juni 2008 mit der Aufforderung, bei Alkoholaten die Blutentnahme schon aus Gründen der Beweissicherung nicht durch bloße Atemlufttests zu ersetzen.

Versicherung inklusive

Im Zusammenhang mit der erfolgreichen Aktion3000 hat der DRB – NRW – wie versprochen, einen umfassenden Versicherungsschutz für unsere Mitglieder eingerichtet. Ich freue mich, nun mitteilen zu können, dass ab 1. Juli 2008 bei der DBV-winterthur für alle Mitglieder im aktiven Dienst eine Versicherung abgeschlossen ist, die im Mitgliedsbeitrag enthalten ist. Jedes Mitglied des DRB ist also automatisch ohne jede Zuzahlung versichert. Die Leistungen beziehen sich sowohl auf eine Diensthaftpflichtversicherung als auch auf eine Versicherung für das Abhängenommen von Dienstschlüsslern. Im Detail sind folgende Deckungssummen vereinbart:

- a) Dienst-Haftpflichtversicherung
 - 10 Mio € für Personen-/Sachschäden
 - 50.000,- € für Vermögensschäden (AHB)
- b) Schlüsselversicherung
 - 50.000,- €.

gen Bedingungen vorsieht, die allerdings individuell zu regeln ist. Es können folgende Deckungssummen vereinbart werden:

Deckungssummen	Jahresbeiträge
100.000,- €	33,38
150.000,- €	45,10
200.000,- €	51,23
250.000,- €	55,69

Für die Kolleginnen und Kollegen, denen im Bereich der Vermögensschäden die Versicherungssumme von 50.000,- € nicht ausreicht, ist ein Rahmenvertrag abgeschlossen, der eine Erweiterung zu günsti-



Das ist der Hammer!

300.000,- €	66,76
350.000,- €	77,89
400.000,- €	84,43
450.000,- €	95,14
500.000,- €	105,73

Denjenigen, die bereits derartige private Versicherungen abgeschlossen haben, empfehle ich zu prüfen, ob die oben stehenden Bedingungen günstiger sind. Im Fall des Interesses an einer solchen erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und im Fall eines Schadens bitten wir, mit folgendem Versicherungsbüro Kontakt aufzunehmen:

DBV-winterthur
Empfehlungsbeauftragter
Herr Assessor jur. Hubert Voigt
Alter Gartenweg 14, 48249 Dülmen
Tel.: 02594/783322, Fax: 02594/783323
Hubert.Voigt@dbv-winterthur.de

Ich bin sicher, dass wir mit der Versicherung für unsere Mitglieder einem seit vielen Jahren bestehenden Interesse entsprechen und die Mitgliedschaft im DRB noch attraktiver gestalten.

Jens Gnisa, Landesvorsitzender

Die dienstliche Beurteilung

Alle vier Jahre erfolgt die Regelbeurteilung für Richter und Staatsanwälte, also jetzt wieder zur Jahreswende 2008/2009.

Es wiederholt sich somit alles, was bereits vor vier oder acht oder noch mehr Jahren geschehen ist (s. zuletzt RiStA 5/2004), nur dass diesmal in RiStA auch eine statistische Zusammenfassung der Benotungen aus dem Jahre 2005 vom JM NW zur Veröffentlichung gegeben worden ist, sodass die einzelnen Kolleg-inn-en eine bessere Einordnung ihrer Bewertungen und Leistungen vornehmen können.

Schon zur letzten Beurteilung hat die jetzige Justizministerin als damalige Landesvorsitzende die Kriterien deutlich gemacht, die für die Zeugnisse entscheidend sind. RiStA fasst diese Erkenntnisse, weil sie im wesentlichen noch heute gültig sind, auch wenn inzwischen die neuen Bewertungsbegriffe der „Anordnungsprofile“ hinzugekommen sind, nachstehend zusammen.

Danach ist das Thema „Dienstliche Beurteilungen“ jedem jungen Richter und Staatsanwalt (natürlich auch Richterinnen und Staatsanwältinnen) ans Herz zu legen. Nicht nur für die Erlangung einer Planstelle ist die Beurteilung wichtig. Insofern ist der Umgang damit sogar erleichtert, weil die Dienstvorgesetzten bei der Frage, ob einer/m jungen Kollegi/en ein Richteramt auf Lebenszeit übertragen werden kann, noch recht deutlich sind. Das entscheidet sich auch meist schon nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr.

Aber alle wollen ja auch wissen, wo sie stehen. Sie haben oft Schwierigkeiten, ihre Beurteilungen zu verstehen und einzuordnen. Auch werden sie spätestens in einigen Jahren überlegen, ob sie ein sog. Beförderungsamt anstreben. Die Weichen dazu werden schon mit sehr frühen Beurteilungen gestellt, weil jede bessere Beurteilung eine gewisse Entwicklung voraussetzt.

Funktion und Inhalt und auch Problematik der dienstlichen Beurteilungen für Richter und Staatsanwälte sind seit Jahr(zehnt)en bekannt.

„Vom Mythos der Unabhängigkeit“ hat Rolf Lamprecht ein Buch überschrieben, in dem er u.a. Fragen zur Beurteilungspraxis in den Gerichten und zur richterlichen Unabhängigkeit aufwirft, und in der Süddeutschen Zeitung (8./9.1.2000) äußert er Unverständnis darüber, dass Richter „– unbe-

greiflich für jeden Außenstehenden – bis zu ihrem 50. Lebensjahr benotet werden wie Schulbuben“.

Aber weder Lamprecht noch die von ihm als beispielhaft für ihre nach seiner Auffassung seltene „wirkliche“ Unabhängigkeit genannten Richter der Redaktion von „Betrifft: Justiz“ fordern die Abschaffung der Beurteilungen. Auch sie wissen, dass ohne schriftliche Niederlegung Beurteilungen in irgendeiner, dann noch weniger durchschaubaren Form stattfinden würden.

Selbst wenn man Beförderungsämter abschaffen würde, müsste man die für Leitungsfunktionen Geeigneten auswählen und damit beurteilen.

Deshalb hat der DRB in seinen 1978 verabschiedeten Leitlinien und der Landesverband NRW in den 1981 erarbeiteten Thesen der Arbeitsgruppe Beurteilungen darauf hingewiesen, dass gerade die Regelbeurteilung der Objektivierung und der Chancengleichheit dient, weil die Möglichkeiten von reinen Zweck- oder gar Gefälligkeits-Beurteilungen anlässlich von Bewerbungen eingeschränkt und die Leistungsnachweise insbesondere auch für den Präsidialrat als Mitbestimmungsorgan kontrollierbarer werden. Dies gilt im Übrigen auch für Staatsanwälte in gleicher Weise.

Gleichwohl bleibt ein Spannungsverhältnis zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Beurteilung der richterlichen Tätigkeit. Denn es kann kaum geleugnet werden, dass eine Verknüpfung von Amtstätigkeit und Beurteilungsmaßstäben unvermeidlich ist. Dieses Spannungsverhältnis versucht die Rechtsprechung der Richterdienstgerichte durch Begrenzung des Beurteilungsgegenstandes im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit aufzulösen. Ob das ausreicht, erscheint zweifelhaft. Denn die Vorstellung, dass der Beurteiler sich auf einen Bereich beschränkt, der abseits vom Prinzip der Unabhängigkeit liegt, wäre blauäugig. Das verlangen die Richterdienstgerichte auch gar nicht.

Größere Transparenz ist jedoch ein unbedingt notwendiger Beitrag zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und gleichzeitig zur Objektivierung des Beurteilungswesens.

Vor der Darstellung der Rechtsprechung der Richterdienstgerichte zu den Grenzen zulässiger Beurteilungskriterien und Bewertungen, die natürlich nur für Richter, aber

nicht für Staatsanwälte gilt, soll hier angemerkt werden, dass durchaus auch bei den Staatsanwälten ein Spannungsverhältnis zwischen der Bindung an Weisungen des Dienstvorgesetzten gemäß § 146 GVG und der Funktion der StA als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege (BGH NJW 1971/ 2082) zu sehen ist. Problematik und Inhalt der Dienstaufsicht im StA-Bereich sind noch zu wenig Gegenstand von Überlegungen. Hier wird schlicht auf das Beamtenrecht abgestellt.

Worüber dürfen sich also wegen der aus der richterlichen Unabhängigkeit, Art. 97 GG, folgenden Grenzen dienstliche Beurteilungen verhalten?

Die Rechtsprechung dazu kennen die Präsidenten natürlich, sodass es sehr selten insoweit Angriffspunkte geben wird. Die dienstliche Beurteilung darf aber auch spezifisch richterliche Fähigkeiten wie Rechtskenntnisse, Beherrschung der Rechtsanwendungstechnik und Judiz bewerten. Sie verletzt die Unabhängigkeit eines Richters nur dann, wenn sie auf eine direkte oder indirekte Weisung hinausläuft, wie der Richter in Zukunft verfahren oder entscheiden soll. Insoweit muss sie sich auch jeder psychologischen Einflussnahme enthalten. Sie ist unzulässig, wenn der Richter durch die in ihr enthaltene Kritik veranlasst werden könnte, eine Verfahrens- oder Sachentscheidung künftig in einem anderen Sinne als ohne diese Kritik zu treffen (BGHZ 90/41).

Den aufgezeigten Beispielen ist zu entnehmen, dass die allgemeinen Wertungen, die in den Personal- und Befähigungsnachweisen in der Regel enthalten sind, mit dem Argument des Verstoßes gegen die richterliche Unabhängigkeit wohl nur sehr selten angreifbar sind, weil von allgemeinen auf die Vergangenheit bezogenen Wertungen angenommen wird, dass sie die richterliche Unabhängigkeit für die Zukunft nicht beeinträchtigen, und es keine Einflussnahme auf den Richter im Einzelfall oder in bestimmten Fällen sei, wenn der Richter in seiner dienstlichen Beurteilung für die Vergangenheit einen Anlass sehe, seine richterliche Tätigkeit zu verstärken, um in Zukunft eine bessere Beurteilung zu ermöglichen (BGH DRiZ 77/119). Ob das kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit, z.B. bei dem oben erwähnten Umgang mit höheren Instanzen, ist, kann man sicher mit gutem Grund bezweifeln.

Gerade diese allgemeinen Wertungen sind es, die den Gehalt einer Beurteilung ausmachen. Deshalb muss man sich als Richter/Staatsanwalt mit ihnen auseinan-

dersetzen, wenn man sich selbst anhand der Beurteilungen einschätzen will.

Allgemeine Wertungen negativer Art sollte man sich, wenn einem die Begründung nicht klar ist, erläutern und begründen lassen.

Wenn man berücksichtigt, dass unsere Personal- und Befähigungsnachweise wie Arbeitszeugnisse in der Regel positiv formuliert sind, ist es manchmal aber gar nicht so einfach, negative Bewertungen zu erkennen.

Dies ergibt den Übergang zum Stichwort Transparenz:

Dazu gehört zunächst einmal das Verständnis dessen, was in der Beurteilung steht und stehen muss.

Die Beurteilungs-AV bestimmt, zu welchen Merkmalen Stellung zu nehmen ist.

Diese werden durch sogenannte **Anforderungsprofile** jeweils näher konkretisiert, z. B. für die allgemeinen Fähigkeiten: Allgemeinbildung, Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis, besondere Interessen und Erfahrungen.

Jeder sollte seine Beurteilung kritisch darauf prüfen, ob zu den genannten Merkmalsgruppen Äußerungen vorhanden sind. Es muss nicht immer zu jedem Unterpunkt der Merkmalsgruppen Stellung genommen sein, aber: Wenn etwas ausgelassen ist, sollte nachgefragt werden, insbesondere dann, wenn eine Änderung gegenüber einer früheren Beurteilung erkennbar ist.

Zu den Formulierungen ist anzumerken, dass Negativformulierungen möglichst vermieden werden. Deshalb sollte auf abschwächende Ausdrücke geachtet werden wie etwa „bemüht sich“, „brauchbare Kenntnisse“, „annehmbar“, „in der Regel“ o.ä. Diese müssen nicht immer nur negativ sein, deuten aber in der Regel eine mindere Bewertung an. Auch hier die Empfehlung: kritisch lesen und im Zweifelsfall nachfragen.

Hilfreich könnte es hier auch sein, wenn man untereinander die Beurteilungen vergleicht, dann wird man auf negative Wertungen oder Auslassungen leichter aufmerksam. Viele Unsicherheiten resultieren daraus, dass der Beurteilungspraxis etwas Geheimnisvolles anhaftet.

Letztlich entscheidend sind aber weniger die Formulierungen zu einzelnen Beurteilungsmerkmalen oder die Vollständigkeit der Äußerungen zu den Merkmalen, sondern die Gesamtbewertung, die als „Gesamtnote“ in das Zeugnis eingeht. Der Notenbereich und die Bezeichnungen sind bekannt, leider ist die Einordnung der jeweiligen Note im Vergleich zu den Kollegen oft nicht bekannt und so die Beurteilung für den Einzelnen auch nicht durchschaubar.

Es gibt allerdings noch Forderungen an die Beurteilungspraxis, die zurzeit leider nicht Wirklichkeit sind:

Es ist weder der Leistungsbereitschaft förderlich, noch der Stellung als Richter/Staatsanwalt würdig, dass in NRW um die

„Dienstliche Beurteilungen“

Leitsätze der Rechtsprechung

Die Gerichte haben sich mehrfach mit der Frage beschäftigt, welche Beurteilungskriterien und Bewertungen im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung zulässig sind und welche nicht.

Als zulässig wird angesehen

- wenn verzögerliche Terminierung älterer Sachen oder unangemessen lange Absetzungsfristen beanstandet werden (BGHZ 90,41);
- wenn die Erledigungszahlen eines Richters mit denen der anderen Richter eines Gerichts verglichen (BGH DRiZ 77,118; 84,365) oder wenn zu hohe Rückstände gerügt werden (BGH NJW 88,419);
- wenn einem Richter bescheinigt wird, er bemühe sich, gründlich sorgfältig und genau zu arbeiten, vermöge aber im Drang der Geschäfte Fehler nicht zu vermeiden (BGH DRiZ 91,290);
- wenn einem Richter aufrechte Gesinnung und ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden, das er hin und wieder, soweit es ihn betreffe, übertreibe, besonders auch im Umgang mit höheren Gerichten, attestiert werden (BGH DRiZ 98,20);
- wenn bei der Bewertung auch die Arbeitsbedingungen, das Arbeitsklima innerhalb des Senats berücksichtigt werden (OVG NW NVwZ-RR 04, 874).

Nicht zulässig ist dagegen

- der Hinweis, die Verhandlungsführung könnte etwas straffer sein (BGHZ 90, 41);
- die Bemerkung, zumindest einzelne Verfahren habe der Richter nicht mit der gebotenen Zügigkeit gefördert, wenn damit die Wiedervorlagepraxis in bestimmten bei der Geschäftsprüfung überprüften Verfahren gerügt wird (BGH DRiZ 95,353);
- der Hinweis, die Ermittlungen vor der mündlichen Verhandlung zur Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts sollten in größerem Umfang gepflogen werden (bei einem Sozialrichter) (BGH DRiZ 84,365);
- die Beurteilung der Erledigungszahlen nach einzelnen Erledigungsarten mit der Wertung, dass die Effektivität der richterlichen Tätigkeit durch die ein oder andere Erledigungsart beeinträchtigt wird (BGH DRiZ 77,119);
- der Hinweis, es seien vermehrt Sitzungstage anzuberaumen (BGH NJW 88, 421);
- bei 850 Verfahren im Jahr die Bewertung der Leistung auf 3 ausgewählte, nicht repräsentative Verfahren zu stützen; die Aktenauswahl darf nicht von vornehmest ungeeignet sein, dem Zweck der Akten als Erkenntnisquelle genügen zu können (OVG NW NVwZ-RR 04,874).

Im Falle einer dienstlichen Überbeurteilung besteht für den Überbeurteiler die Pflicht zur Plausibilisierung seiner Werturteile, wenn und soweit er von den Feststellungen und Bewertungen in der Ausgangsbeurteilung abweichen will. Das Werturteil des Beurteilers darf keine formelle Behauptung bleiben, sondern muss für den Beamten (hier Staatsanwalt) und für außenstehende Dritte einsichtig und nachvollziehbar sein. Der Überbeurteilt muss die Gründe und Argumente des Dienstherrn erfahren, und der Weg, der zu der Bewertung geführt hat, muss für ihn sichtbar werden (OVG NW AE 07,258).

Wie wichtig es ist, sich seine dienstliche Beurteilung genau anzusehen, zeigt die ständige Rechtsprechung, dass bei aktuellem Leistungsgleichstand von Bewerbern um eine Beförderungsstelle zwingend frühere Beurteilungen heranzuziehen sind, (BVerwG, DöD 2003, 200).

Beurteilungs-AV 2005

I.

Diese AV* gilt für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes NW.

II.

1. Die dienstlichen Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen; sie dienen der Verwirklichung des Leistungsprinzips. Der Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit der oder des Beurteilten zu erhalten und wahrheitsgemäß darzustellen.
2. Die Beurteilung ist auch auf den persönlichen Eindruck der oder des zur Beurteilung beauftragten unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu stützen.
3. Bei der Beurteilung der Richterinnen und Richter sind die Beschränkungen zu beachten, die sich aus den §§ 25, 26 DRiG ergeben.

III.

1. Dienstliche Beurteilungen sind vorzunehmen
 - a) bei jeder Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamt,
 - b) aus Anlass einer länger als drei Monate dauernden Abordnung oder Beurlaubung, es sei denn, die letzte Beurteilung liegt nicht mehr als 6 Monate zurück und eine davon abweichende Beurteilung ist nicht veranlasst, sowie nach Beendigung einer solchen Abordnung. Dies gilt nicht für Dienstleistungsaufträge von Proberichterinnen und Proberichtern innerhalb des Bezirks eines unmittelbaren Dienstvorgesetzten.
 - c) nach Beendigung einer Erprobung oder einer Ersatterprobung nach Maßgabe von Ziff. V der Erprobungs-AV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht, wenn die Erprobung vor Ablauf von drei Monaten abgebrochen wird.
 - d) bei Versetzungen,
 - e) in regelmäßigen Zeitabständen.

2. Eine dienstliche Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt
 - a) vor der Ernennung auf Lebenszeit nach sechs, achtzehn und sechszunddreißig Monaten seit der Einstellung in den Justizdienst und alsdann alle zwei Jahre,
 - b) nach der Ernennung auf Lebenszeit alle vier Jahre, erstmals im Januar 2009;
 - c) von der Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen sind ausgenommen die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte, die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach Vollendung des 55. Lebensjahres. Rich-

* AV d. JM vom 2. Mai 2005 (2000 – I B. 155) – JMBI. NRW S. 121 –

terinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Antrag von einer weiteren Regelbeurteilung auszunehmen. Die regelmäßige Beurteilung entfällt ferner während der Dauer einer Erprobung oder einer Ersatterprobung im Sinne der AV vom 2. Mai 2005 (2000 – I B. 61) – JMBI.NW S. 136 –.

3. Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags sind, soweit erforderlich, ferner rechtzeitig vor Ablauf der in den §§ 22 Abs. 1, 2 und 4, 23 DRiG bestimmten Fristen zu beurteilen.

IV.

1. Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem Dienstvorgesetzten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung JM (SGV. NW 2030), ferner der oder dem nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 dieser VO zuständigen Dienstvorgesetzten (Überbeurteilung).

In der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident in das Beurteilungsverfahren einbezogen werden.

2. Für die Beurteilung ist der Vordruck Nr. 195 (Personal- und Befähigungs nachweisung) zu verwenden.

V.

1. Die oder der Dienstvorgesetzte soll die Befähigung und Leistung auf der Grundlage des Anforderungsprofils des ausgeübten Amtes beurteilen. Die Anforderungsprofile sind als Anlage (nachzulesen im Intranet unter [\t „blank](http://lv.justiz-db.nrw.de/pls/jmi/jmi_show_objekt?v_app=jvv&v_obj_id=748)) zu der AV deren Bestandteil. Dabei soll sich die oder der Dienstvorgesetzte zu folgenden Hauptmerkmalen
 - Sach- und Fachkompetenz
 - Persönliche Kompetenz
 - Soziale Kompetenz
 - Führungs- und Leitungskompetenz
 - so wie zu dazugehörenden Kriterien („Überschriften“) äußern.

Soweit Ausformungen von Hauptmerkmalen oder Kriterien in Klammern hinzugefügt sind, haben sie lediglich beispielhaften, erläuternden und auch nicht abschließenden Charakter.

2. Die Beurteilung ist mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen, und zwar mit

- **hervorragend**
- **erheblich über dem Durchschnitt**
- **überdurchschnittlich**
- **durchschnittlich oder**
- **unterdurchschnittlich**

abzuschließen. Zur Kennzeichnung von Zwischenstufen sind – außer bei der Spitzennote – die Zusätze „oberer Bereich“ bzw. „unterer Bereich“ zu verwenden; andere Gesamtwertungen oder Zusätze sind unzulässig. Der Beurteilungstext muss im Hinblick auf die Gesamtwertung schlüssig sein und darf nicht darauf gerichtet sein, diese zu differenzieren.

3. Bei der Beurteilung anlässlich einer Bewerbung ist ferner eine Prognose über die Eig-

nung für das angestrebte Amt abzugeben. Maßstab dieser Prognose ist das Anforderungsprofil für das angestrebte Amt. Der Grad der Eignung ist zusammenfassend zu bewerten, und zwar mit

- **hervorragend geeignet**
- **besonders gut geeignet**
- **gut geeignet**
- **geeignet oder**
- **nicht geeignet.**

Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

VI.

1. Der oder dem zu Beurteilenden ist der Entwurf der beabsichtigten Beurteilung zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. Dies gilt auch für die Überbeurteilung, es sei denn, es ist keine Abweichung beabsichtigt oder eine Abweichung dient ausschließlich der Herstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes. In dem Gespräch soll das Leistungs-, Befähigungs- und Entwicklungsbild, das die oder der Dienstvorgesetzte zur Grundlage ihrer/seiner Beurteilung machen will, mit der eigenen Einschätzung der oder des zu Beurteilenden abgeglichen und die Möglichkeit gegeben werden, die aus ihrer oder seiner Sicht für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Dabei sind die Beurteilungsgrundlagen auf Wunsch offenzulegen.

2. Vor der Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakte ist der oder dem zu Beurteilenden nach § 104 Abs. 1 S. 4 bis 6 LBG eine Abschrift der Beurteilung mit dem Hinweis zuzuleiten, dass Gelegenheit besteht, diese mit dem Dienstvorgesetzten zu besprechen, und beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Absendung zu der Personalakte zu nehmen. Dies gilt auch für die Überbeurteilung. Eine etwaige Gegenäußerung ist ebenfalls zu der Personalakte zu nehmen.

3. Soweit zur Vorbereitung der Beurteilungen schriftliche Stellungnahmen eingeholt worden sind, dürfen sie von der oder dem Dienstvorgesetzten nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in der Personalakte aufbewahrt werden.

VII.

Bei der Beurteilung von Teilzeitkräften ist § 13 Abs. 4 Satz 2 LGG, bei der Beurteilung Schwerbehinderter sind die in Nr. 10 der Schwerbehindertenrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung genannten Grundsätze zu beachten.

VIII.

1. Diese AV tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
2. In der Arbeitsgerichtsbarkeit bleiben bestehende Termine zur Regelbeurteilung im richterlichen Dienst unberührt. Gleichermaßen gilt in der Sozialgerichtsbarkeit bis zum nächsten allgemeinen Stichtag für die Regelbeurteilung im Januar 2009. Im weiteren erfolgen die Regelbeurteilungen in der Sozialgerichtsbarkeit zu den allgemeinen Stichtagen.

Personal- und Befähigungsnachweise immer noch ein Geheimnis gemacht wird. Wenigstens ist jetzt eine alte Forderung des Richterbundes, nämlich die Herausgabe so genannter Beurteilungsspiegel auf den verschiedenen Beurteilungsebenen erfüllt worden. Nur so ist dem Einzelnen die Einschätzung seiner Stellung verlässlich möglich. In NRW sind jedoch bisher lediglich die Bewertungen der R1- und R 2-Richter zugänglich gemacht worden. In Niedersachsen werden mindestens die Ergebnisse der Erprobungen in den beiden OLG-Bezirken über mehrere Jahre veröffentlicht. Durch Zusammenfassung auf OLG-Ebene, eventuell auch Zusammenfassung mehrerer Jahre kann man ohne weiteres sicherstellen, dass eine Einzelzuordnung nicht möglich ist.

Ein weiteres Geheimnis sind die sog. **Beurteilungsbeiträge** – die AV überlässt es dem Dienstvorgesetzten, ob und welche Beurteilungshilfen er einholt. Es wird lediglich bestimmt, dass diese, soweit schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden, nur bis zur Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte aufbewahrt werden dürfen. Im Übrigen ist bestimmt, dass die Beurteilung entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen muss. Soweit bekannt ist, holen alle Präsidenten Stellungnahmen der Spruchkörpervorsitzenden oder Amtsgerichtsdirektoren ein, was auch sachgerecht erscheint. Nur erfolgen diese vielfach

mündlich, sie werden in der Beurteilung nicht offen gelegt. Der Beurteilte erfährt davon nur, wenn er Gegenvorstellungen gegen seine Beurteilung erhebt und um Erörterung bittet. Ganz anders in Berlin und ähnlich in Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen: die Berliner Beurteilungsrichtlinien bestimmen, dass solche Stellungnahmen schriftlich einzuholen sind, der zu Beurteilende vor der Beurteilung darauf hinzuweisen ist, dass die Beurteilung bevorsteht und ihm dabei die vorbereitenden Stellungnahmen zur Kenntnis zu geben sind. Dies alles geschieht, bevor die Beurteilung abgefasst ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Argumente des zu Beurteilenden berücksichtigt werden und er nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Es wird dadurch dem Phänomen Rechnung getragen, dass die Neigung, von der einmal gefundenen Beurteilung abzuweichen, naturgemäß gering ist, sodass Gegenvorstellungen wenig Aussicht auf Erfolg bieten.

Nunmehr gilt ähnliches auch in NRW nach VI Abs. 1 der AV, mit der Ausnahme, dass nur ohnehin schriftlich eingeholte Beiträge vorab offen zu legen sind.

Hier hatte der DRB in im Jahr 1985 verabschiedeten Grundsätzen zum Beurteilungswesen ganz klar die Forderung aufgestellt, dass der beurteilende Dienstvorgesetzte seine Erkenntnisquellen vor der Beurteilung offen zu legen und sie in der Beur-

teilung aufzuführen hat und dass dem zu beurteilenden Richter der schriftliche Entwurf der Beurteilung zuzuleiten ist.

Zum Schluss noch etwas zum Rechts-schutz gegenüber Beurteilungen:

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung prüfen die Richterdienstgerichte nur die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, § 26 Abs. 3 DRiG, 78 Nr. 4 DRiG.

Die Verwaltungsgerichte sind für die Prüfung der sachlichen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zuständig, BGHZ 90/41. Sie prüfen,

- ob die dienstliche Beurteilung in dem vorgesehenen Verfahren zustande gekommen ist;
- ob der Dienstvorgesetzte die anzuwendenden Begriffe oder den gesetzlichen Rahmen verkannt hat;
- ob er von unrichtigem Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (BGH DRiZ 1978/24; BVerwGE 21/127; 33/183; 62/135).

Hier kommt es durchaus vor, dass Dienstvorgesetzte die vorgenommenen Wertungen im Gerichtsverfahren nicht plausibel begründen können und deshalb negative Teile aus Beurteilungen gestrichen werden müssen.

Beurteilungsspiegel für Richter

	Richterinnen/Richter (R 1 und R 1 Z)				Richterinnen/Richter (R 2 und R 2 Z)			
	Düsseldorf	Hamm	Köln	Land	Düsseldorf	Hamm	Köln	Land
hervorragend					12 (9,2%)	4 (2,9%)	13 (17,1%)	29 (8,4%)
erheblich über dem Durchschnitt / oberer Bereich	11 (3,2%)	10 (1,9%)	25 (8,2%)	46 (3,9%)	68 (51,9%)	67 (48,2%)	51 (67,1%)	188 (53,8%)
erheblich über dem Durchschnitt / Mittelwert*	52 (15,0%)	66 (12,2%)	39 (12,8%)	157 (13,2%)	51 (38,9%)	46 (33,1%)	12 (15,8%)	109 (31,5%)
erheblich über dem Durchschnitt / unterer Bereich	80 (23,1%)	180 (33,4%)	86 (28,2%)	346 (29,0%)		22 (15,8%)		22 (6,4%)
überdurchschnittlich oberer Bereich	98 (28,2%)	215 (39,9%)	103 (33,8%)	416 (34,9%)				
überdurchschnittlich Mittelwert	79 (22,8%)	66 (12,2%)	47 (15,4%)	192 (16,1%)				
überdurchschnittlich unterer Bereich	21 (6,1%)	2 (0,4%)	5 (1,6%)	28 (2,4%)				
durchschnittlich oberer Bereich	6 (1,7%)			6 (0,5%)				
durchschnittlich Mittelwert								
durchschnittlich unterer Bereich								
unterdurchschnittlich								
insgesamt	347 (100%)	539 (100%)	305 (100%)	1191 (100%)	131 (100%)	139 (100%)	76 (100%)	346 (100%)

*ab da Chance auf R2 bei der Anlaßbeurteilung

Anm.: Der Richterbund hatte lange Jahre um die inzwischen übliche Veröffentlichung des Beurteilungsspiegels gekämpft. Interessant wäre jetzt noch eine Aufschlüsselung der Bewertungen nach weiblichen und männlichen Richtern.

Regelbeurteilung der Staatsanwälte/Staatsanwältinnen im Jahre 2005

	Staatsanwälte/Staatsanwältinnen (R 1 und R 1 Z)			Oberstaatsanwälte/Oberstaatsanwältinnen (R 2 und R 2 Z)		
	Düsseldorf	Hamm	Köln	Düsseldorf	Hamm	Köln
hervorragend			1 (0,9%)	3 (17,7%)	1 (4,4%)	
erheblich über dem Durchschnitt / oberer Bereich	10 (8,9%)	7 (4,3%)	4 (3,5%)	10 (58,8%)	10 (43,5%)	4 (66,7%)
erheblich über dem Durchschnitt / Mittelwert	17 (15,0%)	20 (12,2%)	8 (6,9%)	4 (23,5%)	5 (21,7%)	2 (33,3%)
erheblich über dem Durchschnitt / unterer Bereich	34 (30,1%)	35 (21,3%)	14 (12,1%)		5 (21,7%)	
überdurchschnittlich oberer Bereich	39 (34,5%)	59 (36,0%)	31 (26,7%)			
überdurchschnittlich Mittelwert	10 (8,9%)	31 (18,9%)	46 (39,6%)			
überdurchschnittlich unterer Bereich	3 (2,7%)	8 (4,9%)	12 (10,3%)			
durchschnittlich oberer Bereich		1 (0,6%)				
durchschnittlich Mittelwert						
durchschnittlich unterer Bereich						
unterdurchschnittlich						
insgesamt	113 (100%)	164 (100%)	116 (100%)	17 (100%)	23 (100%)	6 (100%)

Beurteilungsspiegel der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen – Bes. Gr. R 1 (Planrichter/innen) –

113 Beurteilungen in den drei LAG-Bezirken (Stand 1. 1. 2005) davon

Durchschnittlich 6,20%	Überdurchschnittlich 69,91%	Erheblich über dem Durchschnitt 6,20%
unterer Bereich 0,00%	oberer Bereich 0,89%	unterer Bereich 5,31%
mittlerer Bereich 27,43%	mittlerer Bereich 32,74%	mittlerer Bereich 9,74%

Beurteilungsspiegel der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen – Bes. Gr. R 2 –

21 Beurteilungen in den drei LAG-Bezirken (Stand 1. 1. 2005) davon

Durchschnittlich 0 %	Überdurchschnittlich 23,81%	Erheblich über dem Durchschnitt 76,19%
unterer Bereich –	oberer Bereich –	unterer Bereich –

Beurteilungsspiegel der Richterinnen und Richter der Finanzgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen – Bes. Gr. R 2 –

Regelbeurteilung 1. 1. 2005

alle Finanzgerichte	Gesamt	%*
hervorragend	19	18,40%
erheblich über dem Durchschnitt (obere Grenze)	21	20,40%
erheblich über dem Durchschnitt	23	22,30%
erheblich über dem Durchschnitt (untere Grenze)	20	19,40%
über Durchschnitt (obere Grenze)	12	11,70%
über Durchschnitt	8	7,80%
über Durchschnitt (untere Grenze)	0	0,00%
Summen:	103	100,00%

*prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Richter/innen der Besoldungsgruppe R 2 in der Finanzgerichtsbarkeit

**Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe
der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Stichtag: 1. 1. 2007

	OLG-Bezirk Düsseldorf	OLG-Bezirk Hamm	OLG-Bezirk Köln	Land
hervorragend				
erheblich über dem Durchschnitt) oberer Bereich				
erheblich über dem Durchschnitt) Mittelwert			1 (1,6%)	1 (0,3%)
erheblich über dem Durchschnitt) unterer Bereich		1 (0,5%)		1 (0,3%)
überdurchschnittlich oberer Bereich	3 (4,6%)	27 (13,6%)	1 (1,6%)	31 (9,5%)
überdurchschnittlich Mittelwert	9 (13,9%)	75 (37,9%)	9 (14,3%)	93 (28,5%)
überdurchschnittlich unterer Bereich	31 (47,7%)	70 (35,4%)	23 (36,5%)	124 (28,5%)
durchschnittlich oberer Bereich	18 (27,7%)	24 (12,1%)	24 (38,1%)	66 (20,3%)
durchschnittlich Mittelwert	3 (4,6%)	1 (0,5%)	5 (7,9%)	9 (2,8%)
durchschnittlich unterer Bereich	1 (1,5%)			1 (0,3%)
unterdurchschnittlich				
insgesamt	65 (100%)	198 (100%)	63 (100%)	326 (100%)

**Beurteilung der Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte (Richter-innen auf Probe)**

Stichtag 1. 1. 2007

	GStA-Bezirk Düsseldorf	GStA-Bezirk Hamm	GStA-Bezirk Köln	Land
hervorragend				
erheblich über dem Durchschnitt) oberer Bereich				
erheblich über dem Durchschnitt) Mittelwert				
erheblich über dem Durchschnitt) unterer Bereich				
überdurchschnittlich oberer Bereich	2 (6,5%)	1 (2,4%)		3 (2,9%)
überdurchschnittlich Mittelwert	9 (29,0%)	13 (30,9%)	2 (6,5%)	24 (23,1%)
überdurchschnittlich unterer Bereich	7 (22,6%)	17 (40,5%)	11 (35,5%)	35 (33,6%)
durchschnittlich oberer Bereich	8 (25,8%)	9 (21,4%)	11 (35,5%)	28 (26,9%)
durchschnittlich Mittelwert	5 (16,1%)	2 (4,8%)	6 (19,3%)	13 (12,5%)
durchschnittlich unterer Bereich				
unterdurchschnittlich				
insgesamt	31 (100%)	42 (100%)	31 (100%)	104 (100%)

**Beurteilungsspiegel der Richterinnen und Richter
der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen
– Bes. Gr. R 1 –**

138 Beurteilungen (Stand 1. 1. 2005)

Durchschnittlich 7 Beurteilungen = 5,07%		Überdurchschnittlich 83 Beurteilungen = 60,15%		Erheblich über dem Durchschnitt 47 Beurteilungen = 34,06%		Hervorragend 1 Beurteilung = 0,72%		
unterer Bereich	Mitte	oberer Bereich	unterer Bereich	Mitte	oberer Bereich	unterer Bereich	Mitte	oberer Bereich
–	2 Beurteil. = 1,45%	5 Beurteil. = 3,62%	17 Beurteil. = 12,32%	26 Beurteil. = 18,84%	40 Beurteil. = 28,99%	17 Beurteil. = 12,32%	26 Beurteil. = 21,02%	1 Beurteil. = 0,72%

**Beurteilungsspiegel der Richterinnen und Richter
der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen
– Bes. Gr. R 2 –**

65 Beurteilungen (Stand 1. 1. 2005)

Durchschnittlich 0 Beurteilungen = 0%	Überdurchschnittlich 18 Beurteilungen = 27,69%		Erheblich über dem Durchschnitt 45 Beurteilungen = 69,23%		Hervorragend 2 Beurteilungen = 3,08%
unterer Bereich	Mitte	oberer Bereich	unterer Bereich	Mitte	oberer Bereich
	5 Beurteilungen = 7,69%	13 Beurteilungen = 20,00%	20 Beurteilungen = 30,77%	18 Beurteilungen = 27,69%	7 Beurteilungen = 10,77%

Anm. der Red.: Die Tabellen sind auch im Intranet vom JM NW veröffentlicht.

Erster Praxistest

Die neue AV mit den Anforderungsprofilen

So ganz neu ist sie eigentlich nicht mehr. Schließlich datiert die „neue“

Beurteilungs-AV vom 2. 5. 2005 und ist seit dem 1. 7. 2005 in Kraft.

Weil aber seither noch keine Regelbeurteilung fällig war, dürfen die im Januar 2009
anstehenden Regelbeurteilungen als erster Praxistest gelten.

Wie sieht das Instrumentarium aus, das es möglich machen soll, das Leistungsprinzip und die Bestenauslese zu verwirklichen? Zunächst ist der Hinweis notwendig, dass sich das Wichtigste in einem Anhang zur AV befindet. Dieser beinhaltet die „**Anforderungsprofile für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes NRW**“. Auf 65 Seiten(!) werden Anforderungsprofile nicht nur für die einzelnen Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaft, sondern auch nach dem jeweils ausgeübten Amt des/der zu Beurteilenden definiert. Für die Richterinnen aller Gerichtszweige und den Staatsanwaltsdienst gilt ein sogenanntes **Basisprofil**, das sich in **vier Hauptmerkmale** gliedert:

- Sach- und Fachkompetenz
- Persönliche Kompetenz
- Soziale Kompetenz
- Führungs- und Leitungskompetenz.

Den jeweiligen Hauptmerkmalen sind **Kriterien** zugeordnet. Diese Kriterien werden jeweils mit in Klammern (...) aufgeführt, sog. **Ausformungen** versehen.

Beispiel: Dem Hauptmerkmal „Soziale Kompetenz“ sind die Kriterien „Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit und Serviceorientierung“ zugeordnet. Das Kriterium Teamfähigkeit ist dabei mit folgender „Ausformung“ versehen: „Gibt Informationen, Erfahrungen, Kenntnisse und Lösungen weiter; fördert und stärkt das Wir-Gefühl; integriert sich und andere; erarbeitet gemeinsam Lösungen; sucht das Gespräch und ist Ansprechpartner; stellt Kontakte her.“

Nach Maßgabe der AV handelt es sich bei den „Ausformungen“ um beispielhafte Erscheinungsformen eines Kriteriums. Sie sind daher weder abschließend noch gar verbindlich im Sinne einer abzuarbeitenden Prüfliste. Zwingend muss sich die Beurteilung indessen über **zusätzliche Anforderungen verhalten, wenn ein Beförderungsamt angestrebt wird**. Diese zusätzlichen Anforderungen sind unter Spiegelstrichen aufgezählt und sollen (so die AV) den Beurteiler veranlassen, sich mit ihnen in sei-

ner Beurteilung auseinander zu setzen. Das bedeutet, dass sie abgeprüft werden müssen.

Beispiel: Der Richter am Landgericht X bewirbt sich um die Stelle eines Vorsitzenden Richters am Landgericht. Gemäß Abschnitt V Nr. 1 ist die Befähigung und die Leistung des Richters „auf der Grundlage des Anforderungsprofils des ausgeübten Amtes zu beurteilen“, es ist jedoch „ferner eine Prognose über die Eignung für das angestrebte Amt abzugeben“ (Abschn. V Nr. 3). Maßstab dieser Prognose ist das Anforderungsprofil für das angestrebte Amt. Dies führt dazu, dass sich die Beurteilung nicht notwendigerweise zu den Ausformungen in Klammern bezüglich des RLG X verhalten muss, wohl aber zwingend zu den besonderen Anforderungen, die mit Spiegelstrichen im Anforderungsprofil für den VRLG aufgeführt sind. Konkret bedeutet dies, dass die Beurteilung sich im Basisprofil Sach- und Fachkompetenz zu folgenden Anforderungen verhalten muss:

- war nach der Anstellung in verschiedenen LG-Kammern oder Abteilungen des Amtsgerichts jeweils mindestens 1 Jahr mit der Bearbeitung von Zivil- und Strafsachen befasst
- verfügt über ein besonderes Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
- fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Kammer und wirkt auf deren klare und nachvollziehbare Strukturierung hin
- setzt sich vertieft mit Rechtsproblemen auseinander und erkennt die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze.

Wenn sich der genannte Richter nicht auf die Stelle eines VRLG bewerben sollte, sondern auf die ausgeschriebene Stelle eines Richters am OLG, so brauchte sich die Beurteilung bezüglich des Hauptmerkmals „Sach- und Fachkompetenz“ nur zu folgenden Fähigkeiten zu verhalten:

- verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung verschiedener erstinstanzlicher Dezernate
- arbeitet wo es nötig ist, wissenschaftlich vertieft.

Redaktionelles Versehen oder Absicht, dass dem Richter am OLG nicht – wie dem VRLG – die Fähigkeit abverlangt wird, „die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze“ zu erkennen?

Diesen und ähnlichen Einwänden werden die Beurteiler im Gespräch mit dem oder der zu Beurteilenden mit dem Hinweis auf Teil I F der Anlage begegnen. Dort werden die **Anforderungsprofile** dahingehend relativiert, dass es sich um „**idealtypische Qualifikationen**“ handele, die „erfahrungsgemäß durchweg nur annäherungsweise mit unterschiedlicher Ausprägung erreicht werden. Dabei versteht es sich, dass weniger entwickelte oder gar fehlende Kriterien durch andere stärker ausgeprägte kompensiert werden können“.

Immerhin wird in Abschnitt II Nr. 3 der AV ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Richterinnen die Beschränkungen zu beachten seien, die sich aus den §§ 25, 26 DRiG ergeben. Die Frage, wann der einer Beurteilung entzogene Kernbereich richterlicher Tätigkeit tangiert ist, wird auch in Zukunft im Streitfall durch das Richterdienstgericht zu klären sein.

In Zeiten diskutierter neuer Steuerungselemente, Jahresgespräche, Zielvereinbarungen und ähnlichen Führungsinstrumenten muss es verwundern, dass die neue AV ein **Beurteilungsgespräch nicht verbindlich** vorsieht. Im Regelfall wird die Kommunikation zwischen dem Beurteiler und dem oder der zu Beurteilenden also auch weiterhin auf schriftlichem Wege erfolgen.

Abschnitt VI Nr. 1 der AV spricht lediglich von der „Gelegenheit zur mündlichen Erörterung“. Der Zeitpunkt dieses fakultativen Gespräches ist allerdings vorverlagert: **Der oder dem zu Beurteilenden ist nämlich der Entwurf der beabsichtigten Beurteilung zur Kenntnis zu bringen**. Dieser ist dann Gegenstand des Gespräches, in dem „das Leistungs-, Befähigungs- und Entwicklungsbild, das die/der Dienstvorgesetzte zur Grundlage der Beurteilung machen will, mit der eigenen Einschätzung der/des zu Beurteilenden abgeglichen und die Möglichkeit

gegeben werden (soll), die aus ihrer/seiner Sicht für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Dabei sind die Beurteilungsgrundlagen auf Wunsch offen zu legen.“

Es wird interessant sein zu beobachten, wie Beurteiler und Beurteilte die Gelegenheit zur mündlichen Erörterung nutzen. Ein offener Führungsstil der Präsidenten könnte dazu führen, dass mit der Übersendung des Entwurfs gleichzeitig eine Einladung zum Gespräch ausgesprochen wird. Hierbei könnten dann gleichzeitig auch durchaus begründete Vorbehalte gegen die kryptische Beurteilungssprache und gegen die vielfach immer noch zu beobachtende „Beurtei-

lungspoesie“ abgebaut werden. **In jedem Fall ist es aber der/dem zu Beurteilenden zu empfehlen, die Gelegenheit zur mündlichen Erörterung wahrzunehmen**, kritische Punkte offen anzusprechen und konkret nachzufragen, auf welcher Erkenntnisgrundlage der Dienstvorgesetzte seine Bewertung getroffen hat. Schließlich besteht zu diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit, auf das Beurteilungsergebnis Einfluss zu nehmen. Denn bei der zweiten Gesprächsmöglichkeit, die Abschnitt VI Nr. 2 der AV vorsieht, ist „die Messe bereits gelesen“. Der/dem zu Beurteilenden wird – wie auch nach der alten AV – eine Abschrift der Beurteilung mit

dem Hinweis zugeleitet, dass Gelegenheit besteht, die Beurteilung mit dem Dienstvorgesetzten zu besprechen. In diesem Stadium aber ist eine Abänderung der Beurteilung jedenfalls durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten äußerst unwahrscheinlich. Überdies ist kritisch zu bemerken, dass auch die Neufassung der AV keine Regelung dazu trifft, wie zu verfahren ist, wenn in dem „zweiten“ Gespräch neue Erkenntnisse gesammelt werden und wie der weitere Verfahrensablauf ist, wenn der/die zu Beurteilende von der Möglichkeit einer schriftlichen Gegenäußerung Gebrauch macht, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

Beurteilungen als rituelle Selbstdäuschung?

„Dienstliche Beurteilungen sind – nicht anders als im administrativen Bereich – weitgehend Instrumente ritueller Selbstdäuschung und kaschieren nur ungenügend die stillschweigende Fortgeltung des Anciennitätsprinzips bei Auswahlentscheidungen im richterlichen Bereich.“

(Lorse, DRiZ April 2004, 122 ff.)

Rituale wachsen über lange Zeit. Nicht nur religiöse Gemeinschaften kennen sie, auch kulturelle Vereinigungen und politische Gruppierungen pflegen Rituale. Werden sie auch manchmal mit neuer Begrifflichkeit verstehen, so ändert dies an ihrer Fortgeltung in den einschlägigen Kreisen nichts. Wer es wagt, sie in Frage zu stellen oder gar zu ändern, gilt als Ignorant und Nestbeschmutzer. Jedenfalls für den Bereich der dienstlichen Beurteilung ist diese Sichtweise unlogisch. Liegt nicht vielmehr die argumentative Darlegungslast bei demjenigen, der sich anmaßt, einen Kollegen zu beurteilen? Der verbale Reflex der beurteilenden Präsidenten und Leitenden Oberstaatsanwälte, man maße sich die Beurteilung nicht an, sondern sei kraft Amtes dazu berufen und verpflichtet, hilft nicht weiter. Im Gegenteil. Wer einer amtlichen Pflicht nachzukommen hat, muss zur Pflichterfüllung nicht nur berufen, sondern auch befähigt sein.

Wie aber steht es um die Befähigung zur Beurteilung? Wo, wann und in welchem Ausmaß haben „unsere“ Präsidenten und

Leitenden Oberstaatsanwälte die Fähigkeit erworben, die den einen zur beruflichen Erfüllung befördert, den anderen in die Sackgasse oder gar zur Beendigung des Dienstes führt?

Gemäß Abschnitt V. 1. der Beurt.-AV soll der Dienstvorgesetzte die Befähigung und Leistung auf der Grundlage des Anforderungsprofils des ausgeübten Amtes beurteilen. Hierbei ist das vielzitierte Spannungsfeld zwischen der grundgesetzlichen Forderung der Bestenauslese, Art. 33 Abs. 2 GG, und der richterlichen Unabhängigkeit, Art. 97 GG, zu beachten. Danach ist die „eigentliche Rechtsfindung der Dienstaufsicht vollständig entzogen“ (BGH NJW 1988, 421).

Wenn also – richtigerweise – die eigentliche richterliche Tätigkeit sich einer Beurteilung entzieht, welchen Aussagewert hat dann die Beurteilung des Peripheren? Selbst dies aber erfordert ein gerüttelt Maß an Sachverstand. Da kann ein LG-Präsident durchaus in argumentative Schwierigkeiten geraten, wenn er beispielsweise einen Richter am Amtsgericht zu beurteilen hat, der ganz oder überwiegend in Familien- oder Betreuungssachen tätig ist. Die übergroße Zahl der im Lande tätigen Präsidenten haben in ihrer richterlichen Laufbahn nie oder nur für sehr kurze Zeit Familien-, Vormundschafts-, Nachlass- oder Betreuungssachen bearbeitet. Das erklärt sich aus der Tatsache, dass die Tätigkeit bei einem

Amtsgericht in den Berufsbiographien eines (späteren) Präsidenten nur in der dreijährigen Probezeit eine Rolle spielt. Eine langjährige AG-Tätigkeit konditioniert nicht für die präsidiale Laufbahn. Gepunktet wird mit Abordnungen an das JM oder Dezernententätigkeit am OLG. Sicherlich wichtige Erfahrungsbereiche. Aber aus welchem Grund sollte eine gute Leistung im Referat für Europarecht oder in einem Haushaltsdezernat dazu befähigen, eine der schwierigsten Aufgaben im Personalführungsreich, also die Aufgabe zu dienstlichen Beurteilungen zu erfüllen? Dahinter steckt das tradierte Qualifikationsmerkmal „Verwaltungserfahrung“. Es reicht indessen nicht aus, „Verwaltungserfahrung“ zu haben, vielmehr muss die Befähigung und Erfahrung in Personalangelegenheiten, insbesondere in Personalführung und hier wiederum in Beurteilungsfragen gefordert werden.

Der Redaktion liegt die Äußerung eines LG-Präsidenten vor, er habe in seiner gesamten Laufbahn kein Führungsseminar oder ähnliches besucht. Wie so etwas passieren kann, fragt man sich. Eine Erklärung könnte darin liegen, dass es in der Justiz so etwas wie Karrieredestinationen gibt: Er oder sie hat in irgendeiner Weise positiv auf sich aufmerksam gemacht. Er wird entsprechend gefördert und frühzeitig „auf die Schiene gesetzt“. Und nun rollt der Karrie-

rezug fast unaufhaltsam zum Zielbahnhof. Frühzeitig wird sondiert, abgeordnet und beurteilt. Schließlich kommt es bei gleicher Note mehrerer Bewerber auf die so genannte Leistungsentwicklung an. Dadurch werden bei gleicher Endnote im Streitfall unerwünschte Mitbewerber ausgebremst. So ergibt sich dann auch durchaus ein Zusammenhang zwischen den Regelbeurteilungen und den sog. Anlassbeurteilungen. Ein bayerischer Justizminister hat ebenso treffend wie selbstkritisch erklärt: „**Der Dienstherr darf zwar keinen Richter gegen seinen Willen versetzen, aber er darf ihn sitzen lassen wo er ist, während er einen anderen befördert.**“

Highlight im Justizalltag

Die Amtseinführung

Keiner soll sagen, die Justiz wüsste nicht zu feiern. Bei jeder Amtseinführung wird er eines Besseren belehrt! Derlei Festakte finden so oft wie möglich statt.

„Indianer“ haben in der Regel nur Gelegenheit, die Häuptlingskür am Sitz ihres Stammes zu verfolgen. Häuptlinge*) und andere Funktionsträger, gleich gar Oberhäuptlinge und Stammeschefs nehmen an den Feiern naturgemäß wesentlich öfter teil, auch weil in den höheren Rängen mehr Bewegung herrscht.

Als Weinfreund könnte man sagen: Während bei den Amtsgerichten schon mal frische, knackige Kabinette mit großem Lagerpotential zum Zuge kommen, werden bei den LOStAen und Präsidenten, gleich gar in noch höheren Rängen überwiegend reifere, vollmundige Gewächse von der Spätzeit aufwärts, selbst Trockenbeerenauslesen mit deutlichem Firneton, ausgewählt.

Allerdings werden die Ausnahmen immer zahlreicher, sie bestätigen kaum mehr die Regel.

Wem die Stunde schlägt

Die Amtseinführung ist fast immer zugleich eine -ausführung. Der Vorgänger wird aufs Altenteil (oder in ein neues Amt) verabschiedet. Das ist praktisch, weil man dieselben Leute nicht gleich zweimal einladen muss.

So eine Feier will von langer Hand und solide vorbereitet sein. Wie bei einem Eisberg steckt das Meiste unter Wasser; hier liegt auch der Grund für gelegentliche Havarien. Da ist nicht nur die knifflige Frage

Wer so denkt, versteht die Beurteilung als Maßnahme der Dienstaufsicht, nicht als notwendiges Instrument sachbezogener Personalentwicklung. Damit entzieht sich die Beurteilung weitgehend rationaler Kriterien, vielmehr lässt sie sich von Gefühlen, Sympathie und der eigenen – manchmal kleinen – Erfahrungswelt bestimmen und entzieht sich der überprüfbar Rationalität. Der Beweis des Gegenteils ist auch bei der anstehenden Regelbeurteilung zu erbringen. Es wird interessant zu beobachten, wie die Dienstvorgesetzten mit dieser Bringschuld umgehen. Sollte ihnen der Beweis nicht gelingen, bleibt die Feststellung ritueller Selbsttäuschung.

da sehen sich oft allzu viele berufen. Darüber können leicht Jahre ins Land gehen.

Aber schließlich ist es dann so weit. Den Ablauf der Veranstaltung kann man mit einem belegten Brötchen vergleichen – allerdings verkehrt herum: außen, am Anfang und am Schluss, geht es „saftig“ zu, der Teig ist in der Mitte.

Den Auftakt bildet die Anfahrt, das allseitige freudige Begrüßen, das Mustern der selteneren Gäste. In das schwarze bis steingraue Herrenanzug-Gewusel bringen die immer noch zu wenigen Damen Farbe hinein, ganz seriös, versteht sich, man ist ja nicht bei Charity. Wer da ist und wer nicht, wird ebenso lebhaft besprochen wie wer was warum geworden ist (oder auch nicht) seit dem letzten Treffen.

Dem informellen folgt der formelle Teil in seinem immer gleichen Ablauf. Der im Rang über dem Einzuführenden Stehende begrüßt die Anwesenden („mit besonderer Freude ...“), an erster Stelle die Damen und Herren Volksvertreter, die trotz Zusage dann doch meist durch Abwesenheit glänzen. Ab der Einführung eines Präsidenten erscheint der Minister, gern mit seinen Abteilungsleitern. Letztere haben viel zu sagen, sagen aber nichts. Bei dem Minister ist es anders. Der sagt als Zweiter etwas zu den Vitae der Ein- und Auszuführenden und trägt dazu noch zehn Minuten Tiefschürfendes vor, er ist ja der Hauptredner.

Es folgen die Grußworte des Bürgermeisters („hier in unserer wunderschönen Stadt ...“), des Vertreters der Mitarbeiter (riskiert gelegentlich eine Lippe zur Personallage), der Rechtsanwälte („stets ein offenes Ohr ...“) und der Notare („weiterhin vertrauensvoll...“). Je nach Anlass liest auch ein LOStA die neuesten Statistiken vor. Dem

zu klären, wer zum erlauchten Kreis der Geladenen zu zählen ist. Weitaus schwieriger und nie allseits befriedigend zu lösen ist die Aufgabe, wer neben wem und in welcher Reihe platziert werden muss. Auch Juristen ist Eitelkeit nicht fremd; das macht die Sitzordnung zu einem Sudoku-Rätsel der höchsten Kategorie. Die von den Adlati ertüftelte Lösung muss deswegen auf allen beteiligten Hierarchie-Ebenen abgesegnet werden. Die Einladungen, Musik, Pulthöhe im Verhältnis zum Wuchs der Redner, die Pflanzen, alles will bedacht werden. Das braucht seine Zeit ...

Kein Wunder also, dass mancher Ruheständler seine Verabschiedung schon gar nicht mehr erlebt oder erleben mag, schließlich muss dazwischen ja auch erst noch der „Neue“ ausgerufen werden und

Handbuch der Justiz 2008/2009

Die „rote Bibel“ neu

Dieser RiStA-Ausgabe liegt wieder ein Prospekt des R.v. Decker Verlages (www.rvdecker-verlag.de) bei, in dem auf die Neuauflage des vom Deutschen Richterbund herausgegebenen Handbuches (ISBN 978-3-7685-0907-7) hingewiesen wird.

Der 29. Jahrgang umfasst 780 Seiten Informationen über die Staatsanwaltschaften und die Gerichte aller Fachrichtungen in Deutschland, sowie der Europäischen Gerichtshöfe, jeweils mit Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern, sowie den Namen der Richter und Staatsanwälte an den Behörden.

Durch Subskription bis 31. 10. 2008 reduziert sich der Preis von 83,- Euro auf 69,- Euro mit zusätzlicher Rabattgewährung bei Sammelbestellungen (über die Bezirksgruppen).

Verabschiedeten sieht man es nach – sofern er in Pension geht – wenn er die 5-Minuten-Vorgabe überzieht. Er darf ja bei seinem Abgesang wirklich keinen vergessen, der ihm je die Türe aufgehalten hat.

Der Neue hingegen tut gut daran, das Ziel einzuhalten. Wer sich schon hier verläbt, verscherzt sich leicht die Chance auf weitere Karrierestufen. Dem Dank für den erwiesenen Vertrauensvorschuss müssen klare Worte zum weiteren Wirken folgen („mit aller Kraft...“) und endlich, endlich die Einladung zu Teil drei der Veranstaltung.

Merkwürdig: Festakt als Privatvergnügen

Jetzt wird es wieder lustig, alles stürzt sich auf Wasser (auch Bier, selten Sekt) und Brot. Häppchen sind out, da das Unternehmen Justiz den Einstieg, bzw. Abschied seiner Spitzenkräfte zwar als hochoffizielle Veran-

staltung einstuft, bei der Bewirtung aber sonst, als handele es sich um deren Privatangelegenheit und nur einen mickrigen Beitrag locker macht.

Nun lässt man die Redebeiträge Revue passieren, vergibt Haltungsnoten für Pflicht und Kür, zieht den Hut, wenn einer mal freigeredet hat, amüsiert sich über den Versprecher des Ministers und rätselt, wem denn die Spitze, die man herausgehört zu haben meint, gegolten haben könnte. Jeder Wechsel löst ein weiteres Stühlerücken aus; wer wohl als nächster zu feiern sein wird?

So gehen denn die Gäste nach einigen Stunden auseinander in der frohen Ge- wissheit, dass man sich alsbald an anderer Stelle wieder sieht. ■

*) Aus Platzgründen wird durchgängig die männliche Form verwendet. Zudem geht es um die Sache, nicht um lebende Personen.

Wozu – noch – Zeugnisse?

Alle vier Jahre werden die Richter und Staatsanwälte bewertet. Das JM NW hat die Statistik-Tabellen in diesem Heft zur Verfügung gestellt, die die Einordnung entsprechend den Noten belegen. Bisher wurden die Noten benötigt, um für die Ämter mit einem höheren Enddienstgehalt die Qualifikation nachzuweisen. RiStA hat die Zeugnisvergabe schon seit 1980 begleitet (siehe den „Nürnberger Trichter“ vom Deckblatt

dieses Heftes, der bereits das Titelbild von RiStA 5/1980 darstellte).

Der Präsidialrat für die Richter und der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte werden bei den Beförderungen im Rahmen der Mitbestimmung eingeschaltet und beide haben seit Jahren darauf Wert gelegt, dass für die Eignung jeweils allein die fachliche Qualität entscheidend ist. Dabei wird bei Rich-

tern darauf geachtet, dass diese Qualität durch Verwendung des Bewerbers in mehreren Rechtsgebieten, insbesondere in den beiden Bereichen Strafrecht und Zivilrecht, erworben und dokumentiert wird. Hinzu kommt bei Bewerbung um eine Stelle als Vorsitzender Richter die Erprobung beim OLG – bei Staatsanwälten wird ein angehender OStA bei der Generalstaatsanwaltschaft erprobt.

In letzter Zeit bestehen jedoch erhebliche Bedenken an der Fortsetzbarkeit dieses Systems. Denn das JM NW hat zwar immer wieder behauptet, dass es keinen Stellenabbau gebe. Tatsächlich ist die Möglichkeit zur Erprobung immer mehr eingeschränkt worden. Dies wird mit dem notwendigen vertikalen Personalausgleich begründet. Die einzelnen Ebenen AG/LG/OLG haben in den letzten Jahren unterschiedliche Belastungszahlen ausgewiesen. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, wurden Stellen vom OLG an untere Gerichte des Bezirks abgegeben. Dies ist dann aber im OLG-Bezirk Hamm so umgesetzt worden, dass es keinen Familiensenat mehr gibt, in dem sich amtsrichterliche Familienrichter bewähren können. Außerdem ist die Zahl der Erprobungsstellen in den Senaten inzwischen auf 12 reduziert worden. Der OLG-Bezirk Hamm ist der größte in ganz Deutschland. Wenn es dort bei diesen 12 Stellen bleibt, ergibt sich über kurz oder lang der Engpass, dass die jungen Richter auf die Erprobung jahrelang warten müssen, und für die Personalplanung fehlt das ausreichend große

Bewerberfeld. Wer immer die Erprobung durchlaufen hat, gehört dann zu den Prinzen mit der Anwartschaft des Regierungsstabs in der Tasche.

Wenn Zeugnisse noch Sinn machen sollen, muss die Möglichkeit, diese in qualifizierter Form (also auch außerhalb des Vier-

jahre-Rhythmus) aus Anlass einer Bewerbung zu bekommen, erhalten und ausgebaut werden. Angedacht worden ist schon vor Jahren, ob die Erprobung auch in den Berufungskammern der Landgerichte erfolgen sollte. Es gibt also Diskussionsbedarf, wie die Erprobung aussehen oder geändert

werden kann und wie der Stellenplan beim OLG aussehen soll. Es ist zu überlegen, ob dort ggf. auch in jedem Senat erprobt werden könnte oder auch ob generell die Erprobungszeit reduziert wird, z.B. auf sechs Monate, sodass keine 10-jährige Wartezeiten auflaufen.

Wieder großer Erfolg für den Deutschen Richterbund

Die Staatsanwälte haben gewählt

Die Wahlen vom 5. Juni 2008 haben zu folgenden Ergebnissen geführt (die später in den Gremien gewählten Vorsitzenden sind **halbfett***, die Stellvertreter *kursiv*** gedruckt):

Hauptpersonalrat (13 Sitze)

Von der Liste des DRB wurden gewählt:



OStA
Detlef
Nowotsch*,
Duisburg,

OStA Johannes Schüler, Köln,
StAin Susanne Bastians, Dortmund,
StA Frank Hänsel, Münster,

OStAin Susanne Klövekorn, Düsseldorf,
StA (GL) Wolfgang Weiß**, Siegen,
StA Jochen Hartmann**, Duisburg,
StA Stefanie Koch, Bochum.

Der DRB errang 416 Stimmen (ein Zuwachs von 3 %), auf die Kölner Liste entfielen 150 Stimmen, auf die Hammer Liste 138 Stimmen und auf die Liste ver.di 56 Stimmen.

Bezirkspersonalrat Düsseldorf (7 Sitze)

Es wurden gewählt:

StAin Marianne Jösch, Krefeld,
OStA Markus Caspers**, Düsseldorf,
OStA Axel Stahl**, GStA Düsseldorf,
StA Rüdiger Ihl, Wuppertal,
StA Dietmar Hirneis**, Kleve,
StA Stefan Lingens, Mönchengladbach,
OStA Jürgen Gaszczarz*, Duisburg;

Bezirkspersonalrat Hamm (9 Sitze)

Es wurden gewählt:

OStA Thomas Poggel*, Dortmund,
StAin Birgit Pape**, Arnsberg,
StA Gregor Hähner**, Essen,
StA Dietmar Sauerland, Paderborn,
StA Andreas Franke, Münster,
StA Oliver Brendel, Bielefeld,
OStA Andreas Althaus, GStA Hamm,
OStAin Cornelia Kötter, Bochum,
StA Dieter Lais, Bochum

Bezirkspersonalrat Köln (7 Sitze)

Es wurden gewählt:

StAin Margarete Reifferscheidt*, Köln,
StA (GL) Bernhard Schubert**, Aachen,
StAin Kathrin Franz, Köln,
StAin Monika Nostadt-Ziegenberg, Bonn
OStA Rainer Wolf**, Köln,
StA Bernd Schulz, Aachen,
OStA Wolfgang Ehlen, Köln.

Der Deutsche Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte, dankt allen Wählern und den Wahlhelfern und wünscht den Gremien bei ihrer Arbeit viel Erfolg.

Richtervorbehalt und Eildienst

Das BVerfG hat sich erneut zum Thema „Richtervorbehalt im Eildienst“ (2 BvR 273/06 vom 12. 2. 2007) geäußert. Konkret wurde die von der StA wegen Gefahr im Verzug angeordnete Blutentnahme bei einem Beschuldigten für nicht rechtmäßig befunden. Dies grenzt sogar an objektive Willkür, so das Gericht, weil man um 9 Uhr problemlos einen Richter habe erreichen können.

Allerdings ging es in der Entscheidung um eine Blutprobe wegen des Verdachts des Konsums von BtM, nicht von Alkohol. Ob die Entscheidung 1:1 auf Blutproben wegen des Verdachts auf Alkoholkonsum zu übertragen ist, kann man differenziert sehen. BtM sind wegen der geringeren Bildung von Abbauprodukten noch längere Zeit nachzuweisen. Vor allem bei niedrigen BAK-Werten und hohen Abbauwerten

bleibt sehr wenig Zeit, eine Blutprobe zu entnehmen. Es ist jetzt damit zu rechnen, dass die Verwertbarkeit jeder nur polizeilich angeordneten Blutprobe durch Verteidiger infrage gestellt wird.

Weitere Ausführungen des BVerfG könnten aber noch gravierendere Auswirkungen haben: Es bezeichnet die Anordnungskompetenz der Ermittlungsbeamten der StA, vulgo der Polizei, in einem obiter dictum als nachrangig. Dieses obiter dictum steht indessen in Übereinstimmung mit den Entscheidungsgründen¹ des BVerfG-Beschlusses vom 4. 2. 2005 – 2 BvR 308/04 –. Es spricht also viel dafür, dass das Gericht auch in Zukunft entsprechend entscheiden wird und die Fachgerichte dieser Ansicht folgen, auch wenn der Gesetzeswortlaut diese Interpretation keinesfalls nahelegt.

Die Polizei müsste sich folglich in jedem Fall an die StA wenden. Diese hätte zuerst festzustellen, ob ein Richter erreichbar ist und ggf. anschließend zu entscheiden, ob die Blutentnahme wegen Gefahr im Verzug durchgeführt wird. Dies würde zwar die Stellung der StA gegenüber der Polizei stärken, andererseits aber auch eine beträchtliche Mehrarbeit darstellen, ja die Strukturen des Eildienstes in der heutigen Form infrage stellen.

Ob auch die Fachgerichte diesem obiter dictum folgen werden, ist fraglich. Im Übrigen bleibt abzuwarten, in welche Richtung sich die BVerfG-Rechtsprechung weiterentwickeln wird. Immerhin gibt es einen Wertungswiderspruch. Je länger und komplizierter der von der Polizei vor der Entnahme einer Blutprobe einzuhaltende Weg ist, desto

länger muss der Beschuldigte festgehalten werden. Andererseits ist der körperliche Eingriff gering und in der Zeit zwischen Entnahme der Blutprobe und ihrer Auswertung bleibt genügend Zeit, durch einen Richter die Rechtmäßigkeit der Entnahme zu klären.

Wenn das BVerfG wirklich zu der Erkenntnis gelangen sollte, dass jede Blutentnahme bei Alkoholdelikten bei Gefahr im Verzug von der StA und ansonsten vom Richter anzuordnen ist, kann man damit rechnen, dass der diensthabende StA rund um die Uhr angerufen wird. Er würde also auch nachts von der Polizei kontaktiert, sodass die Wahrnehmung des Eildienstes und des darauffolgenden normalen Bürodienstes nicht miteinander kompatibel wären. Das hätte dann massive Auswirkungen auf Organisation und Stellenwert des Eildienstes.

Bereits heute sind Verbesserungen beim Eildienst dringend anzumahnen. Hilfreich ist sicherlich die Zentralisierung der Zuständigkeit des Ermittlungsrichters auf das Amtsgericht am Sitz der StA; allerdings verlangen die Richter heute fast ausnahmslos einen schriftlichen und begründeten Antrag. Außerhalb der normalen Bürostunden gibt es aber keine Infrastruktur, um die Anforderungen eines aktenkundigen Vorgangs zu

erfüllen. Ein Diensthandy ist schon Luxus für einen StA, ein Faxgerät besitzt er allenfalls privat. Es ist schwierig, abends und nachts auf Grundlage eines kurzen Vermerks zu der Tatsachenbasis zu entscheiden. Technisch könnten die wesentlichen Vernehmungen und Aussagen übermittelt werden. Dann sind auch das polizeiliche Az., die Namen der wichtigsten Akteure und die Telefon- und Fax-Nr. der Polizei vorhanden, sodass eventuelle tatsächliche oder vorgebliche Übermittlungsfehler ausgeschlossen werden.

Zudem müsste ein StA heutzutage rund um die Uhr computertechnisch auf alle Eventualitäten vorbereitet sein. Gerade seltenen Anträge und Anordnungen müssen durch eine passende Checkliste unterstützt werden. Daher ist der Eildienst von Gericht und StA mit einem Laptop, Drucker und Scanner auszustatten. Die ganze Technik kann in einen kleinen Koffer verpackt werden.

Auf den Rechner gehören neben der erwähnten Formularsammlung auch Geschäftsverteilungspläne, Telefonverzeichnisse, Gesetzesexte und Checklisten. Vorbild für ein derartiges System, bei dem Formulare mit Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen und einer Checkliste mit den

zu beachtenden Punkten und den zu treffenden Nebentscheidungen verbunden sind, könnte das Abschöpfer-Archiv sein.

Notwendig ist auch ein mobiler Internetzugang, damit auch der Eildienst über eine gesicherte Verbindung Zugriff auf MESTA und das Bundeszentralregister hat.

Vervollständigt werden könnte dieser Eildienst-Koffer noch mit einem Ausweis für den PKW, der klarstellt, wer auf dem Polizeiparkplatz sein Fahrzeug abgestellt hat, und der eine dienstreifige Politesse bremst, wenn im Eildienst zu einem Tatort zu fahren ist.

Das wäre immerhin ein Anfang, der gestiegenen Komplexität des Eildienstes von Richtern und Staatsanwälten zu begegnen.

1 „Der Durchsuchung muss i.d.R der Versuch vorausgehen, einen Ermittlungsrichter zu erreichen und bei dessen Unerschließbarkeit einen StA (§ 105 Abs. 1 S. 1 StPO). Dabei reicht nicht der abstrakten Hinweis, eine richterliche Entscheidung oder die Entschließung eines Staatsanwalts seien zur maßgeblichen Zeit gewöhnlicherweise nicht mehr zu erlangen. Die handelnden Beamten, möglichst der – vorrangig verantwortliche – StA, haben die Bezeichnung des Tatverdachts und der gesuchten Beweismittel und die tatsächlichen Umstände, auf die die Gefahr des Beweismittelverlustes gestützt wird, sowie die Bemühungen, einen Ermittlungsrichter oder bei seiner Unerschließbarkeit einen Staatsanwalt zu erreichen, in einem vor der Durchsuchung oder unverzüglich danach gefertigten Vermerk vollständig zu dokumentieren.“

Aktion Stolpersteine

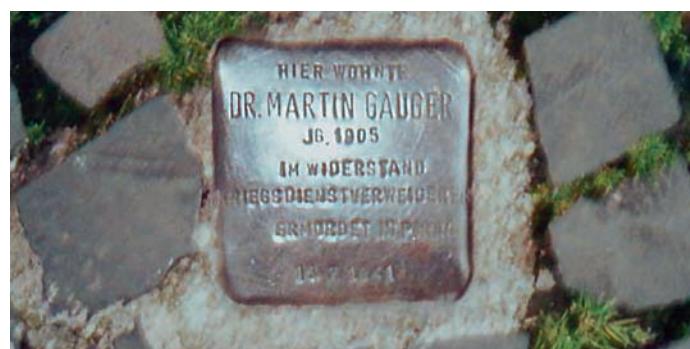
Ehrungen für StA Martin Gauger und den Künstler Gunter Demnig

Die Wuppertaler Sektion des Stoppersteine e.V. hat im Nachgang zu der Benennung des Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbundes NRW im Dezember 2006 nach Staatsanwalt Dr. Martin Gauger aus Wuppertal vor dessen Wohnhaus in Wuppertal, Hop-

fenstr. 6, einen Stolperstein setzen lassen.

Mit einer solchen Aktion hat der Kölner Künstler Gunter Demnig bereits in mehr als 300 Orten über 15 000 von ihm entworfenen Stolpersteine zur Erinnerung an Nazi-Opfer vor deren letzten Wohnhäusern eingesetzt, davon einige auch in Österreich, Ungarn und den Niederlanden. (siehe auch info@stolpersteine.com).

Dem Künstler Gunter Demnig ist am 23. Mai 2008 in Berlin für seinen politischen Einsatz auf dem Jugendkongress zum Tag des Grundgesetzes der Preis „Botschafter für Demokratie und Toleranz“ von BIM Dr. Wolfgang Schäuble und BJMin Brigitte Zypries verliehen worden.



Inschrift:

Hier wohnte
Dr. Martin Gauger
Jg. 1905
Im Widerstand
Kriegsdienstverweigerer
Ermordet in Pirna (KZ)
15. 7. 1941



Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

_____ (PLZ, Ort) _____ (Straße)

(E-Mail-Anschrift)

Die Mitgliedschaft umfasst auch das Abonnement der Deutschen Richterzeitung zum Vorzugspreis von derzeit 47,20 €.

Ich möchte die Deutsche Richterzeitung nicht beziehen

_____, den _____

(Unterschrift)

In die Übermittlung meiner Anschrift an den Bundesverband zum Zwecke der Erfassung aller Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

(Unterschrift)

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

_____ (Konto-Nr.) _____ (Name des Instituts)

_____ (Name des Kontoinhabers) _____ (Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

_____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift)

Wir über uns

Der Deutsche Richterbund – eine Spitzenorganisation

Unter dem Dach des Deutschen Richterbundes mit seinem Sitz in Berlin haben sich 25 Landes- und Fachverbände als Vereine zusammengeschlossen. Das einzelne Mitglied ist bei einem Landesverband oder einem Fachverband der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit organisiert.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen, der 1948 gegründet wurde und seit 1949 als eingetragener Verein besteht, setzt sich wiederum zusammen aus den Fachgerichtsvereinigungen und den Bezirksgruppen, die in jedem LG-Bezirk und beim OLG Hamm eingerichtet sind und jeweils die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwälte umfassen.

Welche Zwecke hat der Verband sich gesetzt?

- Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft,
- Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung,
- Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte insbesondere in den Bereichen Personal, Sachmittelausstattung, Besoldung, Beihilfe und Versorgung,
- Förderung des Informations-, Erfahrungsaustauschs und der Fortbildung.

Was hat der Verband bisher erreicht?

- Die R-Besoldung als selbstständiger Besoldungsbereich,
- Abwendung von Besoldungseinbußen etwa durch Streckung der Altersstufen,
- Verhinderung von Stellenkürzungen,
- Abschaffung des Generalstaatsanwalts als politischen Beamten,
- Stärkung der Justiz durch wirksame Öffentlichkeitsarbeit,
- Berücksichtigung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Belange im Zusammenhang mit der Einrichtung von Serviceeinheiten und der Vollausstattung der Justiz.

Was fordert der Verband für die Zukunft?

- Stärkung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Justiz,

Stärkung der Mitwirkungsrechte der Richtervertretungen,

- unmittelbare Beteiligung der Justiz bei der Aufstellung des Landeshaushaltes,
- Einrichtung von Staatsanwaltsräten für die örtlichen Staatsanwaltschaften,
- Neufassung des LRG unter Einbeziehung der Staatsanwälte,
- Ausschluss jeglicher politischer Einflussnahme auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen; Abschaffung der Absichtsberichte.

Für die Bewältigung unserer Aufgaben ist entscheidend, dass wir die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte vertreten. Der einzelne Richter oder Staatsanwalt würde zu all diesen Themen kein Gehör finden; nur weil wir viele sind, Fachkompetenz vereinen und mit einer Stimme sprechen, kommt man an uns nicht vorbei.

Deshalb: Werden auch Sie Mitglied im Deutschen Richterbund, dem Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte!

Als Mitglied des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes haben Sie auch eine Reihe von Vorteilen:

Sie können die Willensbildung des Verbandes beeinflussen, etwa indem Sie Mitglied einer unserer Arbeitsgruppen werden oder sich zum Delegierten für die jährlich stattfindende Landesvertreterversammlung, in den Vorstand der in jedem Landgerichtsbezirk und beim Oberlandesgericht Hamm bestehenden Bezirksgruppen oder in den Vorstand des Landesverbandes wählen lassen. Darüber hinaus können Sie auf der Liste des Deutschen Richterbundes für die Wahlen zu den Richter- und Staatsanwaltsschaftsräten kandidieren und auf diese Weise dazu beitragen, dass die Interessen der Richter und Staatsanwälte gewahrt werden.

Sie erhalten Informationen durch die alle zwei Monate erscheinende Publikation „Richter und Staatsanwalt in Nordrhein-Westfalen“, die der Landesverband herausgibt und die Sie jeweils aktuell und aus erster Hand über rechts- und berufspolitische Themen informiert. Weitere Neuigkeiten erhalten Sie auf unserer Internet-Seite (<http://www.drb-nrw.de>) mit den ange schlossenen Diskussionsforen. Über unsere

Homepage können Sie für Ihren Berufsanfang oder einen Dezernatswechsel zusätzlich nützliche Tipps abrufen, die Sie jederzeit für Ihre aktuelle Arbeit heranziehen können, wie z.B. Anleitungen für den Bereitschaftsdienst. Zusätzlich informiert Sie der Landesvorstand durch Vermittlung Ihrer Bezirksgruppenvorsitzenden unmittelbar per e-Mail über die Aktivitäten des Landesverbandes zu ganz aktuellen berufspolitischen Themen.

Der Bundesverband bietet mit der „Deutschen Richterzeitung“ zusätzlich ein seit Jahrzehnten anerkanntes Publikationsorgan und liefert auf seiner Internetseite (<http://www.drb.de>) weitere Informationen von bundesweitem Belang.

Sie können darüber hinaus die CD-Rom „BGH-Rechtsprechung“ aus dem Verlag Recht und Praxis GmbH zum Vorzugspreis von 31,70 € (statt 118,00 €) erwerben und an dem Updateservice mit pro Jahr drei Updates (das letzte Update ist kostenlos) zum Preis von je 18,92 € (statt je 69,00 €) teilnehmen.

Ein weiterer Vorteil Ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Richterbund liegt darin, dass Sie über das dbb-Vorsorgewerk, dem wir angeschlossen sind, besonders günstige Konditionen für die Riester-Rente eingeraumt bekommen. Bedenken Sie dabei, dass durch die jüngsten Rentenreformen Versorgungslücken aufgetreten sind. Nunmehr sind nur noch maximal 71,75 % der Bezüge als Ruhegehalt erreichbar.

Für jüngere Kolleginnen und Kollegen ist weiter zu beachten, dass während der ersten fünf Dienstjahre kein Anspruch auf Ruhegehalt besteht, es sei denn, der Unfall wird als Dienstunfall anerkannt. Für den Fall der Dienstunfähigkeit sind zudem weitere Versorgungsabschläge eingeführt worden. Über das dbb-Vorsorgewerk können Sie die durch die Herabsetzung des Ruhegehaltes aufgetretene Versorgungslücke besonders günstig schließen und gleichzeitig das Risiko der Dienstunfähigkeit absichern.

Mit der DRB-Visa-Card bietet Ihnen der Deutsche Richterbund eine kostenfreie Kreditkarte an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist Vertragspartner des DRB für die Kreditkarte. Zusätzlich können Sie eine Zweitkarte – MasterCard – mit Foto sowie Kreditkarten für Familienmitglieder gegen eine Jahresgebühr von 10,00 € erhalten.

Mit der DRB-Visa-Card sind neben der Kostenfreiheit u.a. weitere Vorteile verbunden:

- Bei Reisen ins Ausland können Deckungslücken hinsichtlich des Privatversicherungsschutzes auftreten. Über die Kreditkarte besteht eine weltweit gültige Reise-Verkehrsmittel-Unfallversicherung. Als Karteninhaber sind Sie und Ihre Familie bei Reisen automatisch und ohne zusätzliche Kosten wie folgt versichert, wenn Sie mit der SPEZIAL MasterCard öffentliche Verkehrsmittel oder den Mietwagen Ihrer Wahl bezahlen: Invalidität: 250.000,00 €, Tod: 50.000,00 €,

Krankenhaustagegeld: 25,00 €, Beerdigungskosten: 10.000,00 €.

- Wegfall der Auslandseinsatzgebühr in Euro-Ländern und der Schweiz (in den übrigen Ländern nur 1 %), eine reduzierte Bargeldgebühr von 2% und ein Zahlungsziel von 28 Tagen nach Erhalt der Monatsrechnung.
- Über unseren Kooperationspartner können Sie bis zu 5 % Rabatt für Urlaubsreisen – inklusive aller Sonderangebote und Last-Minute-Angebote – erhalten.
- Ein besonders attraktives Angebot im Kartenprogramm sind auch die Rabatte für Kraftfahrzeuge bei verschiedenen Partner-Autohäusern.

Das alles erhalten Sie für den Mitgliedsbeitrag des Landesverbandes von nur 113,05 € jährlich zzgl. des Vorzugspreises für die Deutsche Richterzeitung von derzeit 47,20 € sowie eines geringen Bezirksgruppenbeitrages, den Sie vom Vorsitzenden Ihrer Bezirksgruppe erfahren. Diesen Betrag können Sie im Rahmen der Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Geben Sie noch heute die Beitrittsklärung entweder online ab oder aus diesem Heft bei dem Vorsitzenden Ihrer Bezirksgruppe, oder schicken Sie sie an den Landesverband:

Der Landesverband hat seine vom Geschäftsführer geleitete Geschäftsstelle in 59065 Hamm, Martin-Luther-Str. 11, Tel.: 023 81/2 98 14, Telefax: 023 81/2 25 68, Email: info@mail.drb-nrw.de.

Neuregelung des Versorgungsausgleichs

Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VA) steht seit der BGH-Entscheidung zur BarwertVO vom 5. 9. 2001 (FamRZ 2001, 1695) in der Diskussion. Nach verschiedenen Ansätzen ist nunmehr mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 12. 2. 2008 von einer gesetzgeberischen Umsetzung etwa Mitte 2009 die Rede.

Der Gesetzentwurf wendet sich insbesondere gegen folgende Mängel des gelgenden Rechts: Die beim Einmalausgleich (Prinzip des Ausgleichs in eine Richtung) notwendige Prognose über die künftige Entwicklung eines Anrechts zur Ausgleichung unterschiedlich ausgestalteter Anrechte sei fehlerträchtig und zwinge bei Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes zu späteren Korrekturen, die aber in der Praxis meist unterblieben. Der schuldrechtliche Ausgleich

bei in der Erstentscheidung nicht ausgeglichenen Anrechten werde nur in wenigen Fällen geltend gemacht. Erforderlich sei insgesamt mehr Transparenz (bessere sachliche und sprachliche Verständlichkeit) und es fehle an der notwendigen Flexibilität (erweiterte Möglichkeit von auf den konkreten Fall abgestimmten Parteivereinbarungen).

Der Referentenentwurf hilft den Defiziten in einem neuen Gesetz außerhalb des BGB sowie im Grundsatz dadurch ab, dass jedes Anrecht auf eine Versorgung intern geteilt wird und eine externe Teilung, also die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger, dann stattfindet, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte damit einverstanden ist oder wenn der Versorgungsträger bei kleineren Anrechten eine externe Teilung anstrebt. Damit erfolgt eine Abkehr von der Saldierung und dem

Einmalausgleich. Größeren Spielraum erhalten zudem die Ehegatten für Eigenregelungen (z.B. durch Einzahlung in ein Riester-Rentenkonto) und die Träger der Versorgungen bei der Gestaltung des internen und externen Ausgleichs. Schließlich soll der VA bei kleinerem Ausgleichswert (bis 50,- Euro monatliche Rente) oder einem geringen Wertunterschied der beiderseitigen Anrechte (bis 3 000,- Euro) regelmäßig nicht mehr durchgeführt werden und der VA mangels Ausgleichsbedarfs bei einer Ehezeit bis zu drei Jahren unterbleiben.

Das Echo der Fachleute zu der Neuregelung ist widersprüchlich: Während Borth (FamRZ 2007, 1774, 1775) von einem überzeugenden Gesamtkonzept ausgeht, favorisiert Rehme (FamRZ 2008, 744) als Alternative das – weitgehend, aber mit dedizierten Verbesserungsvorschlägen an die

alte Struktur anknüpfende – „Modell Bergner“. Rehme sieht die äußere Vereinfachung des Ausgleichs (in Form der weitgehend internen Realteilung) erkauft durch Verkürzung der Teilungsgerechtigkeit (materielle Halbteilung) und durch – der Kontrolle des Familiengerichts entzogene – interessengeleitete Einflussnahme der Versorgungsträger auf die Wertbestimmung. Nach Rehme sind eine Berücksichtigung der nachehezeitlichen (ehezeitbezogenen) Entwicklung und die Möglichkeit von Abände-

rungen und Anpassungen zur Fehlerkorrektur nach den verfassungsgerichtlichen Vorgaben unabdingbar.

Ob sich bei diesen widersprüchlichen Standpunkten die Reform den Planungen entsprechend zeitgerecht wird durchführen lassen, erscheint fraglich. Dass sie dringend erforderlich ist, steht außer Frage: Vergleichsbarmachung im Wege der Umrechnung in Rentenrechte mithilfe der BarwertVO und die Schwäche des schuldrechtlichen Aus-

gleichs (bislang keine Einbeziehung der Anrechte der betrieblichen und privaten Altersvorsorge in den Wertausgleich) bieten unstreitig nach wie vor kaum teilungsrecht lösbare Probleme.

Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Oktober 2008

zum 60. Geburtstag

1. 9. Dr. Gisela Gold-Pfuhl
2. 9. Wilfried Droegemeier
3. 9. Gerhard Hiller
4. 9. Franz Kliegel
 Herbert Schmitz
9. 9. Albert Lampenscherf
16. 9. Ulrich Koschmieder
 Bernd Woyte
18. 9. Dorothea Buhr
19. 9. Franz-Josef Buettinghaus
21. 9. Guenther Jansen
26. 9. Paul Kimmeskamp
- 9.10. Michael Macioszek
- 14.10. Hans-Peter Bramsiepe
- 25.10. Peter Wippenhohn
- 27.10. Brigitta Maubach

zum 65. Geburtstag

5. 9. Klaus-Peter Splittergerber
6. 9. Juergen Eichholz
16. 9. Dr. Jürgen Burghardt
17. 9. Heinz A. Leiben
21. 9. Dieter Varnholt
26. 9. Klaus-Albrecht Heine
28. 9. Hartmut Kamp
- 1.10. Dr. Axel Jährig
- 4.10. Dr. Christoph Eggert
 Rainer Hamann
- 11.10. Mechthild Schwanzer
- 19.10. Dietrich Caliebe
 Peter Opitz von Bardeleben
- 22.10. Heide Hagenberg
- 23.10. Thomas Delbeck
- 26.10. Wolfgang Fey
- 27.10. Heinrich Granow

zum 70. Geburtstag

- 3.10. Juergen Schaper
- 6.10. Dr. Armin Luentersbusch
- 11.10. Karl Peter Falkenkötter
 Dr. Karl-Heinz Wohnseifer
- 16.10. Gerhard Both
- 18.10. Peter Uschwa
- 26.10. Dr. Klaus Forsen

zum 75. Geburtstag

6. 9. Dr. Horst Gaebert
12. 9. Paul Tillmanns
26. 9. Klaus Arend
29. 9. Dr. Franz Koemhoff
- 4.10. Bruno Hotze
 Dr. Heinz Schetter
- 19.10. Dr. Karldieter Schmidt
- 22.10. Dr. Hans-Gerhard Feckler

und ganz besonders

1. 9. Leonhard Klimiot (88 J.)
 Dr. Leo Schwab (77 J.)
2. 9. Wilhelm Remy (77 J.)
4. 9. Alexander Decking (84 J.)
 Eleonore Menzel (81 J.)
5. 9. Hans Spaetner (82 J.)
8. 9. Wilhelm Duellmann (76 J.)
15. 9. Werner Prestin (81 J.)
16. 9. Dr. Heinrich Wiesen (80 J.)
17. 9. Guido Kubisch (76 J.)
18. 9. Norbert Clouth (80 J.)
19. 9. Walter Steffens (89 J.)
20. 9. Fritz Wals (82 J.)
25. 9. Dietmar Finster (76 J.)
 Dr. Karl Herrmann (87 J.)
 Josef Scheben (76 J.)
30. 9. Siegfried Krueger (76 J.)
 Karl-Heinz Peschgens (79 J.)
- 1.10. Dr. Elisabeth Kuhnel (76 J.)
- 5.10. Gerhard Koltermann (90 J.)
- 7.10. Dr. Werner Kreuz (83 J.)
- 8.10. Hans-Joachim Herbst (78 J.)
- 9.10. Dr. Ulrich Firnhaber (83 J.)
- 12.10. Guntram Lauer (76 J.)
- 12.10. Heribert Schmitz (79 J.)
 Alois Weiss (76 J.)
- 17.10. Karla Horster (81 J.)
- 18.10. Dr. Martin Birmanns (77 J.)
- 20.10. Lothar Eckardt (81 J.)
- 21.10. Dr. Hans Jonas (89 J.)
- 23.10. Armin Maass (87 J.)
- 30.10. Dr. Bruno Bergerfurth (81 J.)
 Rudolf Mengeringhausen (82 J.)
- 31.10. Reinhard Olfs

EU will grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Überwachung von Bewährungsstrafen verbessern

Bewährungsauflagen bei Straftätern sollen künftig EU-weit überwacht werden können. Auf die wesentlichen Eckpunkte für einen entsprechenden Rahmenbeschluss haben sich (so die Mitteilung des BMJ vom 13. 6. 2007) die EU-Justizminister unter

dem Vorsitz von BJMin Brigitte Zypries verständigt. Ziel der gemeinsam von Deutschland und Frankreich angestoßenen Initiative ist es, die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen (z. B. gemeinnützige Arbeit, Schadenswiedergutmachung oder die Teilnahme an sozialen Trainingskursen) zu verbessern. Auf diese Weise soll die Resozialisierung des Verurteilten gefördert,

Rückfälle verhütet und damit ein besserer Opferschutz ermöglicht werden.

„Die deutsch-französische Initiative dient dem Schutz des Opfers und der Öffentlichkeit, vor allem aber auch der sozialen Wiedereingliederung des Täters. Eine erfolgreiche Resozialisierung verhindert neue Straftaten und ist damit der beste Opferschutz für die Zukunft. Eine Strafe oder ein Strafrest kann zur Bewährung ausgesetzt werden, um dem Straftäter unter staatlicher Aufsicht eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft und ein straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Als Hilfestellung dazu gibt es während der Bewährungszeit regelmäßig Auflagen und Weisungen, ein Bewährungshelfer kann dem Betroffenen zur Seite gestellt werden. Um diese kontrollierte Wiedereingliederung auch bei Straftätern möglich zu machen, die ihren Lebensmittelpunkt nach einer Entlassung auf Bewährung nicht im Vollstreckungsstaat ha-

ben, brauchen wir eine grenzüberschreitende Bewährungsüberwachung. Mit den heute geeinigten Eckpunkten bin ich sehr zuversichtlich, dass eine politische Einigung zu dem dafür notwendigen Rechtsinstrument in naher Zukunft möglich sein wird“, sagte BJMin Brigitte Zypries.

Das neue europäische Rechtsinstrument soll sicherstellen, dass jemand, der beispielsweise in Deutschland zu einer Bewährungsstrafe oder zu alternativen Sanktionen verurteilt wurde, in Frankreich leben und arbeiten kann, ohne dass dadurch die Wirkung der verhängten Bewährungsmaßnahmen beeinträchtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollen sich im Rahmenbeschluss dazu verpflichten, als Aufenthaltsstaat die Verurteilung einer Person ohne größere Formalitäten anzuerkennen und die verhängten Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen zu überwachen. Der jeweilige Mitgliedstaat soll die Auflagen und Weisun-



Effektiverer Rechtsschutz in Europa

Der Deutsche Bundestag hat am 20. 6. 2008 das Gesetz „zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung“ innerhalb der Europäischen Union verabschiedet. Damit werden die Ausführungsbestimmungen für die VO zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und der VO zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen geschaffen.

Die VO (EG) Nr. 1896/2006 bietet einem Gläubiger einer Geldforderung die Möglichkeit, schnell und kostengünstig einen Titel zu bekommen, wenn der Gegner, der in einem anderen Mitgliedsland wohnen muss, die Forderung voraussichtlich nicht bestreiten wird. Für Anträge nach diesem Mahnverfahren ist das AG Berlin-Wedding alleinzuständig.

Die VO (EG) Nr. 861/2007 schafft für Geldforderungen bis Euro 2000,- in grenzüberschreitenden Fällen vor den Gerichten der Mitgliedsstaaten (ausgenommen: Dänemark) innerhalb der Union ein einheitliches europäisches Zivilverfahren.

Diese neuen Bestimmungen werden zeitgleich mit den jeweiligen EU-Verordnungen in Kraft treten, und zwar das EU-Mahnverfahren am 12. Dezember 2008 und das Verfahren für geringfügige Forderungen am 1. Januar 2009.

gen so behandeln, als wären sie von einer eigenen Behörde erlassen worden.

Der Entwurf zielt darauf ab zu vermeiden, dass Gerichte bei Angeklagten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland entweder erst gar keine Bewährungsmaßnahmen auferlegen oder aber gleich eine Vollzugsstrafe aussprechen, nur um zu vermeiden, dass der Verurteilte durch Rückkehr zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt letztlich sanktionslos bleibt, weil eine Überwachung von Auflagen und Weisungen bislang nicht grenzüberschreitend erfolgt.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht keinerlei Möglichkeit, Bewährungsmaßnahmen eines in Deutschland Verurteilten im Ausland zu überwachen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Die regelmäßig auf die Person des Täters abgestimmten Maßnahmen wie Therapieauflage, Beiordnung des Bewährungshelpers oder das Kontaktverbot mit bestimmten Personen gehen ins Leere.

Ein Rückfall, der mit der Therapie gerade verhindert werden soll, wird damit umso wahrscheinlicher. Durch die grenzüberschreitende Bewährungsüberwachung soll gewährleistet werden, dass bereits begonnene Maßnahmen nach einer Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Mitgliedstaat nicht abgebrochen werden müssen. Künftig soll der Täter in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts gehen können, ohne negative Folgen für seine Wiedereingliederung befürchten zu müssen. Denn unser Vorschlag stellt sicher, dass die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die Weiterführung der Therapie überwachen“, erläuterte Zypries.

Inhaltlich soll der Anwendungsbereich neben der Bewährungsstrafe unter anderem auch die Reststrafenbewährung und alternative Sanktionen umfassen. Unter alternativen Sanktionen werden solche Maßnahmen verstanden, die als eigenständige Strafe verhängt werden. Regelmäßig soll der Vollstreckungsstaat die Zuständigkeit für alle nachfolgenden Entscheidungen wie Widerruf und Straferlass übernehmen. Damit trägt der die Verantwortung für den weiteren Verlauf der Überwachung der Maßnahmen und auch für die eventuelle Vollstreckung der Strafe nach einem Widerruf. ■

Neu am Markt

Kostenloser Pensionsrechner

Die Stiftung Warentest weist darauf hin, dass es drei neue (kostenlose) Berechnungsprogramme gibt, die die Chance eröffnen, die Pension, die Rente und die Abgeltungssteuer (die ab 1. 1. 2009 eingeführt wird) selbst auszurechnen.

Sie haben die Möglichkeit, das kleine Programm auf JAVA-Basis auf Ihren heimischen PC zu laden. Wenige Mausklicks genügen, um z.B. einen Überblick über die Finanzmittel im Alter zu erhalten und um ggf. eine Versorgungslücke zu berechnen.

Näheres unter www.test.de/download/diverse/Pensionsrechner.zip und auf www.drb-nrw.de.

